

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Giniewski gegen Frankreich	2
Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Medienspezifische Bestimmungen in der Stellungnahme zum Kosovo	3
Abteilung Medien: Bericht über öffentlich-rechtliche Medien in der Informationsgesellschaft	3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe zur Förderung eines schnellen Internetzugangs für Unternehmen gebilligt	4
Europäische Kommission: Verfahrenseinstellung nach Änderung der CD-R-Patentlizenzverträge von Philips	4
Europäische Kommission: Weitere Schritte zur Verwirklichung einer europäischen digitalen Bibliothek	5
Europäische Kommission: Tag des Sicheren Internets unterstreicht Kindersicherheit im Internet	5
Europäisches Parlament: Plenarabstimmung zur Dienstleistungsrichtlinie	6
Europäisches Parlament: Entschließung zu der Menschenrechts- und Demokratieklausel in Abkommen der Europäischen Union	6

NATIONAL

AT-Österreich: Neue Entscheidung des Bundeskommunikationssenats zur Kurzberichterstattung	7
Zulassung für terrestrische Multiplex-Plattform erteilt	8
BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neue Medienbehörde	8
DE-Deutschland: LG München zu Geschäftsbedingungen von Pay-TV-Anbietern	9
OLG Düsseldorf zu Kartellverfahren gegen SES Astra	9

OLG Frankfurt zu Aufführungsverbot für Kinofilm	10
--	----

Springer legt Rechtsbeschwerde gegen Untersagung ein	10
---	----

Entwurf zu norddeutschem Medienstaatsvertrag kritisiert	11
--	----

ZDF schließt sich der Verfassungsbeschwerde der ARD an	11
---	----

Kabelnetzbetreiber als Rundfunkveranstalter	11
---	----

FR-Frankreich:

Privatkopie versus technische Schutzmaßnahmen – das Oberste Revisionsgericht entscheidet	12
---	----

Sofortgenehmigung für vorherige Ansicht einer strittigen Reportage	12
---	----

CSA verhängt schwere Sanktionen gegen Radio Skyrock	13
--	----

GB-Vereinigtes Königreich:

Umfassender Bericht über Medienkompetenz veröffentlicht	13
--	----

Neue Einheit zur Bekämpfung von Filmpiraterie	14
---	----

HU-Ungarn: Gesetzentwurf zur Umstellung auf Digitaltechnik	14
--	----

IE-Irland: Internet-Provider zur Offenlegung von Details über Dateientauscher verurteilt	15
--	----

KZ-Kasachstan: Neue Vorschriften für unternehmerische Tätigkeit tangieren die Massenmedien	15
---	----

LT-Litauen: Lizenzen für Digitalsender vergeben	16
---	----

LV-Lettland: Gesetzentwurf zur politischen Werbung in den elektronischen Medien	16
---	----

MK-Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Gesetz über das Fernsehen in Kraft getreten	17
---	----

NL-Niederlande: Niederländisches Gericht bestätigt Creative-Commons-Lizenz	18
---	----

Vorschlag für eine Neuordnung des öffentlich- rechtlichen Rundfunksystems bis 2008	18
---	----

RO-Rumänien: Neuer Kodex für audiovisuelle Inhalte	19
--	----

RU-Russische Föderation: Neues Werbegesetz	19
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Giniewski gegen Frankreich*

Im Jahr 1994 erschien in der Zeitung *Le quotidien de Paris* ein Artikel mit der Überschrift „Die Düsternis des Irrtums“, der sich auf die Enzyklika „Glanz der Wahrheit“ (*Veritatis Splendor*) von Papst Johannes Paul II bezieht. Der Artikel des Journalisten, Soziologen und Historikers Paul Giniewski enthielt eine kritische Analyse der besonderen Lehre der katholischen Kirche und ihrer möglichen Verstrickungen in die Ursprünge des Holocaust. Gegen den Antragsteller, die Zeitung und ihren Verlagschef wurde Strafanzeige erstattet und behauptet, sie hätten rassistisch-verleumderische Aussagen gegen die christliche Gemeinschaft veröffentlicht. Die Beklagten wurden in erster Instanz für schuldig befunden, in zweiter Instanz aber freigesprochen. In seinem Urteil im Zivilverfahren, das die *Alliance générale contre le racisme et pour le respect de l'identité française et chrétienne* (Allgemeine Allianz gegen Rassismus und für den Respekt vor der französischen und christlichen Identität – AGRIF) angestrengt hatte, entschied das Berufungsgericht von Orléans, dass Giniewski

Schadenersatz an die AGRIF zahlen müsse und dass er diese Entscheidung auf seine Kosten in einer nationalen Tageszeitung zu veröffentlichen habe. Das Berufungsgericht von Orléans betrachtete den Artikel als Verleumdung einer Gruppe von Personen aufgrund ihres religiösen Glaubens. Der Antragsteller legte beim obersten französischen Gericht erfolglos Berufung gegen diese Entscheidung ein.

In seinem Urteil vom 31. Januar 2006 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der fragliche Artikel habe zu einer Diskussion über die verschiedenen möglichen Gründe für die Judenvernichtung in Europa beigetragen. Das sei in einer demokratischen Gesellschaft unstrittig von öffentlichem Interesse. In derartigen Angelegenheiten seien Einschränkungen der Meinungsfreiheit streng zu interpretieren. Obwohl die im vorliegenden Fall aufgeworfene Frage eine Lehre der katholischen Kirche betraf und daher eine religiöse Angelegenheit ist, zeigte eine Analyse des fraglichen Artikels, dass er keine Angriffe auf religiöse Überzeugungen als solche enthielt, sondern eine Meinung, die der Antragsteller als Journalist und Historiker äußern wollte. Das Gericht befand es für unerlässlich, dass eine

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Boris Müller – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms *DESS (diplôme d'études supérieures spécialisées) – Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2006, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Dirk Voorhoof
Universität Gent und
Universität Kopenhagen
und Flämische
Regulierungsbehörde
für die Medien

Debatte über die Gründe für Taten mit einer besonderen Tragweite, die zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen, in einer demokratischen Gesellschaft frei geführt werden kann. Darüber hinaus sei der fragliche Artikel nicht „unnötig beleidigend“ oder kränkend gewesen und habe nicht zu Missachtung oder Hass aufgerufen. Er habe auch keine Zweifel an klaren historischen Fakten verbreitet.

So gesehen lagen die Fakten in diesem Fall anders als in der Rechtssache I. A. gegen die Türkei wegen eines Angriffs auf den Propheten des Islam (siehe IRIS

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Giniewski gegen Frankreich, Antrag Nr. 64016/00 vom 31. Januar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

● **R. Garaudy gegen Frankreich, EGMR, 24. Juni 2003, Nr. 65831/01, Entscheidung über die Zulässigkeit, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten: Medienspezifische Bestimmungen in der Stellungnahme zum Kosovo

Der beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) verabschiedete kürzliche eine Stellungnahme zur Umsetzung der FCNM im Kosovo.

In seiner Stellungnahme gab der beratende Ausschuss eine Reihe von speziellen Empfehlungen an die (internationalen und lokalen) Behörden im Kosovo, unter anderem „die angesammelten Anträge auf Hörfunk- und Fernsehizenzen schnell zu bearbeiten, um den Umfang und die Vielfalt der Sendungen für und von Minderheiten zu erweitern, und weitere Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, dass alle Gemeinschaften gleichberechtigten Zugang zu öffentlich-rechtlichem Rundfunk haben“ (Art. 154).

Die Stellungnahme enthält zudem eine Erörterung einer Reihe von medienbezogenen Fragen wie faire und

verantwortungsvolle Berichterstattung durch die Funkmedien und das Ziel der Förderung von Toleranz ((Art. 58); siehe des Weiteren: IRIS Spezial – Politische Rede und die Rolle der Medien, S. 101-103), Recht und Praxis bei der Verwendung von Minderheitensprachen in den Medien (Art. 65 und 66), „wesentliche Verzögerungen“ bei der „Bearbeitung der Anträge für Rundfunklizenzen in Gebieten, die derzeit unterversorgt sind, und Anträge für multiethnische Sender“ (Art. 67), spezielle Garantien für die Bereitstellung von Sendungen in Minderheitensprachen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Art. 68) und die gegenwärtige Praxis (Art. 69) sowie technische Schwierigkeiten in Bezug auf den Empfang von öffentlich-rechtlichen Rundfunksignalen in bestimmten Gebieten, die eine hohe Bevölkerungsdichte einer bestimmten Minderheit aufweisen (Abs. 70).

Das FCNM sieht ein Überwachungssystem auf der Grundlage regelmäßiger staatlicher Berichterstattung vor. Die oben erörterte Stellungnahme fällt nicht direkt unter die gewöhnliche Überwachungstätigkeit des beratenden Ausschusses. Sie wurde im Rahmen des Übereinkommens zwischen dem Europarat und der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) über technische Vereinbarungen in Bezug auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 23. August 2004 verabschiedet. ■

lich-rechtliche Rundfunk in den kommenden Jahren gegenüberstehen wird.“ Die Kapitelüberschriften zeigen die Bandbreite der Themen: „*Les forces profondes* in der neuen Medienlandschaft“, „Öffentlich-rechtliche Medien: vom Monopol zum Wettbewerbsmarkt“, „Öffentlich-rechtliche Medien: ein Pakt mit der Gesellschaft“, Ziele und Pflichten öffentlich-rechtlicher Medien“, „Der Auftrag: Inhalte und Dienste öffentlich-rechtlicher Medien“, „Bereitstellung und Verbreitung öffentlich-rechtlicher Medien organisieren“, „Öffentlich-rechtliche Verwaltungsstruktur“ und „Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien“.

lich-rechtliche Rundfunk in den kommenden Jahren gegenüberstehen wird.“ Die Kapitelüberschriften zeigen die Bandbreite der Themen: „*Les forces profondes* in der neuen Medienlandschaft“, „Öffentlich-rechtliche Medien: vom Monopol zum Wettbewerbsmarkt“, „Öffentlich-rechtliche Medien: ein Pakt mit der Gesellschaft“, Ziele und Pflichten öffentlich-rechtlicher Medien“, „Der Auftrag: Inhalte und Dienste öffentlich-rechtlicher Medien“, „Bereitstellung und Verbreitung öffentlich-rechtlicher Medien organisieren“, „Öffentlich-rechtliche Verwaltungsstruktur“ und „Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien“.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Stellungnahme zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Kosovo, Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 25. November 2005 (veröffentlicht am 2. März 2006), Dok. Nr. ACFC/OP/I(2005)004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10066> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9981> (FR)

EN-FR

Abteilung Medien: Bericht über öffentlich-rechtliche Medien in der Informationsgesellschaft

Im Februar 2006 erschien ein Bericht mit dem Titel „*Public service media in the information society*“, den Christian S. Nissen für die Expertengruppe des Europarats für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Informationsgesellschaft erstellt hatte.

Hauptziel des Berichts ist es, „einige der wichtigsten Entwicklungen und Trends in den Medien zu beschreiben und die lange Liste schwieriger und oft umstrittener Themen zu behandeln, denen der öffent-

lich-rechtliche Rundfunk in den kommenden Jahren gegenüberstehen wird.“ Die Kapitelüberschriften zeigen die Bandbreite der Themen: „*Les forces profondes* in der neuen Medienlandschaft“, „Öffentlich-rechtliche Medien: vom Monopol zum Wettbewerbsmarkt“, „Öffentlich-rechtliche Medien: ein Pakt mit der Gesellschaft“, Ziele und Pflichten öffentlich-rechtlicher Medien“, „Der Auftrag: Inhalte und Dienste öffentlich-rechtlicher Medien“, „Bereitstellung und Verbreitung öffentlich-rechtlicher Medien organisieren“, „Öffentlich-rechtliche Verwaltungsstruktur“ und „Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien“.

Unter „Zusammenfassung und Fazit“ heißt es in dem Bericht: „Parallel zur Segmentierung und Individualisierung der modernen Gesellschaft im Allgemeinen vollziehen die öffentlich-rechtlichen Medien den Übergang vom kollektiven ‚Rundfunk‘ zur Bereitstellung maßgeschneiderter Inhalte und Dienste für eine Gesellschaft von Individuen.“ Der Bericht befasst sich daher mit „einer Reihe möglicher Folgen dieser Entwicklung“:

„Die Kombination aus Rundfunk-Massenmedien (traditionelles Radio und Fernsehen) und stärker personalisierten On-Demand-Diensten“ erlaube Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Medien zur Lösung „des klassischen Dilemmas zwischen der Gewährleistung einer großen Reichweite bei Hörern, Zuschauern und anderen Nutzern einerseits und der Differenzierung des Gesamt-

angebots der öffentlich-rechtlichen Medien gegenüber kommerziellen Anbietern auf der anderen Seite“. Der Bericht spricht sich auch gegen die Verteilung von Funktionen und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Medien auf private Medienunternehmen aus, „insbesondere zum Schutz vor radikalen Lösungen, bei denen die in öffentlichem Eigentum befindliche Körperschaft zugunsten eines ‚Kartells‘ öffentlich-rechtlicher Medien aufgegeben wird“. Hinsichtlich der Verwaltungsstruktur verweist der Bericht auf „die oft beunruhigenden Diskrepanzen zwischen Geist und Buchstabe der Rundfunkgesetze und der rauen Alltagsrealität öffentlich-rechtlicher Medien“. Außerdem wägt er „einige der Vor- und Nachteile der immer restriktiver und detaillierter werdenden Regulierung durch die Behörden der Europäischen Union“ ab.

Insgesamt werden in dem Bericht also viele verschiedene Themen erörtert, wie die obige Themenauswahl zeigt. Aber auch die Zusammenhänge zwischen diesen Themen werden immer wieder hervorgehoben, sodass sich eine Gesamtanalyse wie aus einem Guss ergibt. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Public service media in the information society (Öffentlich-rechtliche Medien in der Informationsgesellschaft), Bericht für die Expertengruppe des Europarats für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Informationsgesellschaft (MC-S-PSB) von Christian S. Nissen, Februar 2006, Doc. No. H/Inf (2006) 3, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10082> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10083> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Staatliche Beihilfe zur Förderung eines schnellen Internetzugangs für Unternehmen gebilligt

Die Europäische Kommission hat gemäß den Vorschriften für staatliche Beihilfen das Projekt „Fibre-SpeedWales“ gebilligt. Dieses Projekt, welches von der walisischen Entwicklungsagentur gefördert wird, will dazu beitragen, die relativ langsame Entwicklung von Breitbandverbindungen in Wales zu beschleunigen. Die langsame Entwicklung liegt in der geographischen Isolation des Landes, der bergigen Landschaft und seiner geringen Bevölkerungsdichte begründet. Wegen dieser Faktoren können die Breitbandtarife für Unternehmen um ein Vielfaches höher sein als in anderen Gebieten des Vereinigten Königreichs. Das Projekt ist auf Gewerbetreibende ausgerichtet, für die keine erschwinglichen Breitbanddienste zur Verfügung stehen, da sie in abgelegenen Gebieten angesiedelt und daher unattraktiv für gewerbliche Investitionen durch Breitbandanbieter sind.

Tony Prosser
Universität Bristol

● **„Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Beihilfe für schnellen Internetzugang in walisischen Gewerbetreibenden“, Pressemitteilung vom 23. Februar 2006, IP/06/214, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10065>

DE-EN-FR

Die walisischen Behörden beschlossen, den Aufbau eines offenen, trägerneutralen Glasfasernetzes zu unterstützen, welches vierzehn Gewerbetreibenden untereinander verbindet. Das Netz bleibt im Eigentum der öffentlichen Hand, der Aufbau und die Verwaltung werden jedoch vertraglich an einen Großbetreiber vergeben. Dieser Betreiber wird dann seinerseits seine Dienste Telekommunikationsbetreibern anbieten, die gewerbliche Hochgeschwindigkeitsdienste für gewerbliche Nutzer bereitstellen.

Das Projekt ist nach den EG-Vorschriften für staatliche Beihilfen als Subvention für die Entwicklung von wirtschaftlichen Aktivitäten oder wirtschaftlichen Gebieten gemäß Art. 87(3)(c) des Vertrags statthaft, da keine allgemeine negative Auswirkung auf den Wettbewerb vorliegt. Das Projekt dient eindeutig der Kohäsion und wird auch durch EU-Strukturfonds mitfinanziert. Es entspricht den europäischen Prioritäten, die im Aktionsplan eEurope 2005 und den Initiativen i2010 ausgewiesen sind. Um eine unerwünschte Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, wird der Großbetreiber in einer offenen Ausschreibung ermittelt, und ein Rückzahlungsmechanismus wird die Beihilfe auf ein Minimum beschränken. Von dem ausgewählten Großbetreiber wird darüber hinaus erwartet, dass er einen wesentlichen Teil der Projektkosten übernimmt. ■

Europäische Kommission: Verfahrenseinstellung nach Änderung der CD-R-Patentlizenzverträge von Philips

Aufgrund einer Beschwerde der FIPCOM (*Federation of Interested Parties in fair Competition in the Optical Media sector*) leitete die Kommission im Jahr 2003 eine Untersuchung ein. Dieser Verband europäischer CD-R-Hersteller hatte beklagt, dass die Konditionen der CD-R-Lizenzverträge von Philips gegen die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags über wettbewerbs-

beschränkende Unternehmensvereinbarungen (Artikel 81) verstießen. Da Philips nach einer gelungenen Streitbeilegung die Lizenzen überarbeitet hat und die FIPCOM ihre Beschwerde zurückgezogen hat, hat die Kommission jetzt beschlossen, das Verfahren einzustellen.

Seit 2001 bietet Philips europäischen Herstellern einen Lizenzvertrag über seine CD-R-Patente an. Die Konditionen dieses Lizenzvertrags wurden jetzt wie folgt geändert:

- Philips veröffentlicht auf seiner Website Kurzberichte

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

unabhängiger Sachverständiger zu den Philips-Patenten, die für die Herstellung von CD-R-Discs unerlässlich sind.
- Philips verpflichtet sich ausdrücklich, sich der technischen Probleme bei der Verwaltung des CD-R-Standards anzunehmen.

• „Wettbewerb: Kommission stellt Verfahren nach Änderung der CD-R-Patentlizenzen von Philips ein“, Pressemitteilung vom 9. Februar 2006, IP/06/139, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10073>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Weitere Schritte zur Verwirklichung einer europäischen digitalen Bibliothek

Die Europäische Kommission unternimmt Schritte, ihre Pläne zum Aufbau einer europäischen digitalen Bibliothek zu verwirklichen (siehe IRIS 2005-10: 5). Die digitale Bibliothek wird Zugang zu Europas kulturellem und wissenschaftlichem Erbe bieten und ist Teil der Kommissionsstrategie, die digitale Wirtschaft anzukurbeln, die so genannte Strategie i2010 (siehe IRIS 2005-7: 5). Um die Digitalisierung des europäischen Erbes voranzutreiben, wird die Europäische Kommission den Aufbau eines europaweiten Netzes von Digitalisierungszentren mitfinanzieren. Die TEL-Infrastruktur, das derzeitige Zugangsportale zu den Sammlungskatalogen mehrerer nationaler Bibliotheken in Europa, wird als Grundlage für die europäische digitale Bibliothek dienen.

Bis zum Ende des Jahres 2006 sollen alle nationalen Bibliotheken in der EU in vollem Umfang miteinander kooperieren. In den darauf folgenden Jahren sollen die Archive und Museen hinzukommen. Die europäische digitale Bibliothek soll bis zum Jahr 2008 zwei Millionen Bücher, Filme, Fotografien, Manuskripte und andere Kulturgüter umfassen. Bis 2010 soll diese Zahl

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• „Kommission treibt Realisierung der Europäischen Digitalen Bibliothek als ‚Gedächtnis Europas‘ voran“, Pressemitteilung vom 2. März 2006, IP/06/253, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10070>

DE-EN-ES-FR-IT-PL

Europäische Kommission: Tag des Sicheren Internets unterstreicht Kindersicherheit im Internet

Der Tag des Sicheren Internets (*Safer Internet Day*) wurde in diesem Jahr am 7. Februar begangen. Rund 100 Organisationen in 37 Ländern weltweit, darunter 24 EU-Länder, beteiligten sich an diesem alljährlichen Ereignis, um die Sicherheit des Internets für Kinder zu fördern. Der Tag des Sicheren Internets wird von InSAFE veranstaltet, dem EU-Netz für Internetsicherheit. InSAFE ist Teil der laufenden EU-Bemühungen zum Schutz von Kindern im Internet (siehe IRIS 2005-9: 3).

InSAFE organisierte einen weltweiten „Blogathon“ (Blog-Marathon), bei dem Organisationen, die sich für die Internetsicherheit einsetzen, und Ehrengäste Beiträge verfassten. Besucher, Kinder, Schulen und Eltern waren eingeladen, Kommentare abzugeben. Der Blogathon diente der Sensibilisierung für die Gefahren der Preisgabe persönlicher Daten, die rechtlichen Folgen der

- Der CD-R-Standard wird dergestalt aktualisiert, dass CD-Rohlinge, bei denen nicht die „Multispeed“-Technologie von Philips, sondern alternative Aufzeichnungstechniken eingesetzt werden, als CD-R-Discs angesehen werden.
- Die Lizenzgebühren werden rückwirkend ab 1. Oktober 2005 von USD 0,045 auf USD 0,025 gesenkt.

Die neuen Lizenzbedingungen werden aller Voraussicht nach niedrigere Preise und mehr Transparenz für Millionen von CD-R-Nutzern zur Folge haben. ■

auf mindestens sechs Millionen ansteigen. Jede Bibliothek, jedes Archiv und jedes Museum soll dann grundsätzlich in der Lage sein, seine digitalen Inhalte über die europäische digitale Bibliothek anzubieten.

Die Kommission hat die Ergebnisse einer großen Onlinebefragung zur digitalen Bibliotheksinitiative veröffentlicht. Die Antworten von Bibliotheken, Archiven, Museen, Verlegern, Rechteinhabern und Universitäten zeigen, dass alle beteiligten Seiten die Initiative begrüßen. Die Antworten zeigen jedoch auch, dass die Kultureinrichtungen und Rechteinhaber unterschiedlicher Auffassung sind, wie Urheberrechtsfragen zu behandeln sind.

Die Kommission beabsichtigt, bis Mitte des Jahres 2006 einen Vorschlag für eine Empfehlung vorzulegen, um mögliche Hindernisse für die Digitalisierung und die Online-Verfügbarkeit zu erörtern. Später im Jahr wird die Kommission ebenfalls ihre Pläne für digitale Bibliotheken auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen bekannt geben. Die Kommission plant, die Frage des Umgangs mit Urheberrechten im digitalen Zeitalter in einer Mitteilung der Kommission über „Online-Inhalte“ vor Ende des Jahres 2006 anzugehen.

Im Verlauf dieses Monats wird eine hochrangige Gruppe zur europäischen digitalen Bibliothek zusammenkommen, um die wichtigsten Vertreter aus der Industrie und den Kultureinrichtungen zusammenzubringen und Fragen der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Stellen bei der Digitalisierung und den Urheberrechten zu erörtern. ■

Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Materialien sowie Probleme wie falsche Identitäten, Hacking und Sicherheitsbedrohungen. Die EU-Kommissarin verantwortlich für Informationsgesellschaft und Medien, Viviane Reding, wies beim Start des Blogathon darauf hin, dass es in der Online-Welt ebenso wie in der wirklichen Welt darauf ankommt, einander zu respektieren.

Die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage, die im Dezember 2005 stattfand, sollen Anfang März veröffentlicht werden. Dieser Umfrage zufolge geben 50 % der Eltern in den 25 EU-Mitgliedstaaten an, dass ihr Kind Zugang zum Internet hat, doch nur 20 % stellen Regeln für dessen Nutzung auf. Die häufigsten Regeln sind demnach „kein Zugang zu bestimmten Websites“ (55 %) und „Kontrolle der im Internet verbrachten Zeit“ (53 %), weniger häufig ist das „Verbot der persönlichen Kontaktaufnahme mit einer im Internet kennen gelernen Person“ (35 %) und das „Verbot des Herunterladens von Musikstücken oder Filmen“ (19 %).

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Insafe ist Teil des Programms „Sichereres Internet“ der Kommission, das Eltern und Lehrern die benötigten Werkzeuge für eine sichere Nutzung des Internets an die Hand geben soll. Das derzeitige Vierjahresprogramm mit einem Budget von EUR 45 Millionen zielt auf die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet und anderen Medien ab. Es wendet sich ausdrücklich gegen Rassismus und Spam. Zu den weiteren Aktivitäten, die von Insafe organisiert werden, gehört die Veranstaltung „I will teach you“, bei denen Kinder

• „Tag des Sicheren Internets: EU bekräftigt Förderung der sicheren Nutzung des Internet“, Pressemitteilung vom 7. Februar 2006, IP/06/126, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10076>

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Plenarabstimmung zur Dienstleistungsrichtlinie

Am 16. Februar 2006 verabschiedete das Europäische Parlament mit großer Mehrheit in erster Lesung eine legislative Entschließung zum Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, der im Januar 2004 von der Kommission vorgelegt wurde. Der Richtlinienentwurf schafft einen Rechtsrahmen, mit dem Hindernisse für die Bereitstellung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union abgebaut werden sollen (siehe IRIS 2005-4: 3). In seiner Entschließung nimmt das Parlament eine lange Liste bestimmter Dienstleistungen einschließlich audiovisueller Dienstleistungen aus dem Umfang des Vorschlags heraus und schreibt den Originalvorschlag der Kommission in wesentlichen Teilen um.

Durch den Ausschluss des audiovisuellen Sektors aus dem Vorschlag bestätigt das Parlament einen Änderungsantrag, der bereits früher im leitenden Parlamentsausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) verabschiedet worden war. Audiovisuelle Dienstleistungen sind nun ausgenommen, in „welcher Art sie auch immer produziert, verbreitet und übertragen werden mögen, einschließlich Rundfunkausstrahlung und Kino“. Das Parlament fügt darüber hinaus eine kulturelle Schutzklausel ein, welche besagt, dass die zukünftige Richtlinie keine Auswirkungen auf Maßnahmen haben darf, die auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene getroffen werden, um die kulturelle oder

Wouter Gekiere
Europäisches Parlament,
Brüssel

• Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10062>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäisches Parlament: Entschließung zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union

Am 14. Februar 2006 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu der heute oft so genannten Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der EU. Diese Klausel hat sich im Lauf der Jahre entwickelt und ist in verschiedenen politischen

Erwachsenen den Gebrauch von Internet und Mobiltelefonen zeigen.

Zu den aktuellen Projekten und Maßnahmen des Programms Sichereres Internet gehören 21 Telefon-Hotlines zur Meldung illegaler Inhalte, 23 Sensibilisierungszentren für eine sichere Nutzung des Internets, ein Qualitätssiegelsystem für Websites, Pilotprojekte zum Thema Selbstkontrolle, die auf die Bekämpfung von Spam bzw. auf die Ausdehnung der Inhaltsbewertung auf Onlinespiele abstellen, Vergleich und Bewertung von Filterprogrammen und das „Safer Internet Forum“. Dieses Forum erörterte im Jahr 2005 vor allem Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Mobiltelefonen durch Kinder. ■

sprachliche Vielfalt oder den Medienpluralismus zu schützen oder zu fördern. Darüber hinaus befasst sich das Parlament mit der Unsicherheit im Hinblick auf das Verhältnis zwischen diesem Vorschlag und bestehender sektorspezifischer Gesetzgebung. In seiner Entschließung erklärt das Parlament, dass im Konfliktfall zwischen der vorgeschlagenen Richtlinie und anderen Gemeinschaftsvorschriften für den Sektor, wie der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, diese anderen Vorschriften Vorrang haben.

Weitere wichtige, vom Parlament verabschiedete Änderungen betreffen unter anderem:

- den kompletten Ausschluss weiterer sensibler Dienstleistungen wie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Gesundheitsdienstleistungen, soziale Dienstleistungen, Zeitarbeitsagenturen, Gewinnspiele sowie Berufe und Aktivitäten, welche mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben in einem Mitgliedsstaat im Zusammenhang stehen;
- die Einführung einer sozialen Schutzklausel;
- die Ersetzung des Herkunftslandsprinzips durch ein pragmatisches Prinzip zur „Freiheit der Erbringung von Dienstleistungen“ als der Regulierungsgrundlage für grenzüberschreitende Dienstleistungen in der EU;
- den Ausschluss so genannter „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ von wesentlichen Teilen der vorgeschlagenen Richtlinie (u. a. das vorgeschlagene Prinzip zur „Freiheit der Erbringung von Dienstleistungen“).

Die Europäische Kommission kündigte an, sie werde ihren geänderten Vorschlag bis zum 4. April 2006 vorlegen. Es wird erwartet, dass sie darin viele der Änderungen annehmen wird, die im Europäischen Parlament mit großer Mehrheit verabschiedet wurden. Gemäß dem Koentscheidungsverfahren wird der abgeänderte Vorschlag dann auf die Tagesordnung des Rates gesetzt. ■

Instrumenten der EU vertreten.

Sie wurde im Jahre 1992 erstmals in ein internationales Abkommen aufgenommen, und ihr Zweck, die Demokratisierung und die ihr zugrunde liegenden Prinzipien zu stützen und zu fördern, wurde als „wesentlicher Bestandteil“ des Abkommens bezeichnet. Im Jahr 1995 wurde eine Standardklausel formuliert, die erstmals im Abkommen von Cotonou (2000) zum Einsatz kam, einem Partnerschaftsabkommen der Europäischen

Union mit verschiedenen Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP).

Die Artikel 9 und 96 des Abkommens von Cotonou enthalten die Ziele und Mechanismen der Menschenrechts- und Demokratieklausele. Art. 9 verdeutlicht, dass die Achtung grundlegender Menschenrechte und demokratischer Prinzipien, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der Parteien bildet und ein wesentliches Element des Abkommens darstellt. Das Parlament verweist in seiner Entschliessung auch konkret auf die EU-Charta der Grundrechte, da jedes Land auf der Grundlage allgemein anerkannter Prinzipien neben internationalen Standards auch seine eigene demokratische Kultur entwickle. Die Klausel ist rechtlich verbindlich und mit einem in Art. 96 dargelegten Mechanismus gepaart, der bei anhaltenden und schweren Verletzungen des Abkommens zu dessen Aussetzung führen kann. Vor einer solchen Entscheidung müssen jedoch Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten werden.

Art. 9 des Abkommens von Cotonou unterstreicht: „Die Vertragsparteien nehmen auf ihre internationalen Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte Bezug [...] bestätigen erneut, dass Demokratisierung, Entwicklung und Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig verstärken. Die demokratischen Grundsätze

sind weltweit anerkannte Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, um die Legitimität der Staatsgewalt, die Legalität des staatlichen Handelns, die sich in seinem Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen zu gewährleisten“. Dies bedingt auch die in Art. II-71 der Charta der Grundrechte verankerte Achtung der freien Medien, die in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa („Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet“) und Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“) enthalten ist. Die nach Art. 96 eröffneten Konsultationen mit dem AKP-Partner Guinea verdeutlichen die Sorge der EU um die Freiheit, Informationen zu empfangen und zu verbreiten, denn die EU verlangt von Guinea Garantien, dass das Land politischen Parteien den Zugang zum staatlichen Hörfunk und Fernsehen ermöglicht und die privaten elektronischen Medien liberalisiert.

Das Parlament fordert in seiner Entschliessung, die Klausel auf sämtliche neue Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten – unabhängig davon, ob es sich um Industrieländer oder Entwicklungsländer handelt – auszuweiten, auch was sektorale Abkommen, den Handel oder technische oder finanzielle Hilfe anbelangt.

Das Parlament schlägt zudem verschiedene Massnahmen vor, um die Klausel noch effektiver zu machen. Insbesondere will es die „oberflächliche Formulierung“ der Klausel beseitigen, die keine genauen Modalitäten für Massnahmen enthält. Es möchte auch am Entscheidungsprozess über die Einleitung einer Konsultation oder die Aussetzung eines Abkommens beteiligt werden. Darüber hinaus hat es erklärt, dass es nicht länger bereit ist, neuen internationalen Vereinbarungen, die keine Menschenrechts- und Demokratieklausele enthalten, seine Zustimmung zu erteilen.

Die Menschenrechts- und Demokratieklausele wurde mittlerweile in über 50 Abkommen aufgenommen und gilt für mehr als 120 Länder. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Entschliessung des Europäischen Parlaments zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union vom 14. Februar 2006, vorläufige Fassung, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10096>

● **Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10099>

● **Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10102>

● **Beschluss des Rates vom 14. April 2005 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10105>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

NATIONAL

AT – Neue Entscheidung des Bundeskommunikations-senats zur Kurzberichterstattung

Im Jahr 2004 erwarb der Pay-TV-Sender Premiere das Exklusivrecht zur Übertragung der T-Mobile-Bundesliga. Der österreichische Privatfernsehsender ATV+ kaufte in der Folge die Zweitverwertungsrechte. Der Österreichische Rundfunk (ORF) erwirkte vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) die Zuerkennung des Rechts auf Kurzberichterstattung im Ausmass von 90 Sekunden pro Spieltag (siehe IRIS 2005-1: 7). Der Verwaltungsgerichtshof hob diese Entscheidung auf, weil die Beschränkung der Berichterstattung auf 90 Sekunden pro Spieltag zu restriktiv war (siehe IRIS 2006-3: 10).

Der BKS entschied am 3. Februar 2006 erneut und verpflichtete Premiere, die Signale sämtlicher Fußballspiele der T-Mobile Bundesliga dem ORF zur Verfügung zu stellen. Der ORF wurde auf eine „dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung“ beschränkt. Der BKS führte näher aus, dass der ORF im Regelfall nur die Tore, vergebenen Elfmeter, spielentscheidende Stangen- und Lattenschüsse, Lattenpendler, schwere Fouls, die zu einem Ausschluss eines Spielers führen, und Publikumsausschreitungen übertragen darf. Bei einem im Hinblick auf die gesamte Meisterschaft oder im Abstiegskampf entscheidenden Spiel zählt ausnahmsweise auch eine besondere spielentscheidende Szene, insbesondere eine vergebene

Torchance, eine möglicherweise spielentscheidende strittige Abseitsentscheidung des Schiedsrichters oder ein absichtliches Handspiel oder Foul im Strafraum, das vom Schiedsrichter übersehen wurde, zum Gegenstand des Kurzberichterstattungsrechts.

Die Ausstrahlung des Kurzberichts darf nicht vor Beginn der Fußballsendung durch Premiere und frühestens 30 Minuten nach dem planmäßigen Ende des Spiels, über das berichtet wird, erfolgen. Die Berichterstattung

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

● Entscheidung des Bundeskommunikationssenats vom 3. Februar 2006, 611.003/0006-BKS/2006

DE

AT – Zulassung für terrestrische Multiplex-Plattform erteilt

Im Februar 2006 erteilte die Kommunikationsbehörde Austria der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform mit Laufzeit bis zum 1. August 2016 (zur Ausschreibung siehe IRIS 2005-7: 8). Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Mit der Erteilung der Zulassung wurde ein weiterer Schritt zur bundesweiten Versorgung mit digitalem terrestrischen Rundfunk gesetzt.

Im Rahmen von Auflagen regelt der Zulassungsbescheid eingehend die Bedingungen für die Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehens. Der ORS wurden stufenweise Versorgungspflichten auferlegt. Sie muss beide bundesweiten Fernsehprogramme und in be-

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

● Entscheidung der KommAustria vom 23. Februar 2006, KOA 4.200/06-002, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10086>

DE

BE – Neue Medienbehörde

Am 10. Februar 2006 wurde die neue Medienregulierungsstelle, der *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Regulierungsbehörde für die Medien – VRM), offiziell gegründet. Als externe autonome Agentur ist der VRM für die Lizenzierung und Überwachung von Radio- und Fernsehanstalten, Kabelnetzen sowie Radio- und Fernsehdiensten in der Flämischen Gemeinschaft zuständig. Der VRM vereinigt die Zuständigkeiten des ehemaligen *Vlaams Commissariaat voor de Media* (Flämische Medienbehörde), des ehemaligen *Vlaamse Geschillenraad voor Radio en Televisie* (Flämischer Rat für Streitfragen im Rundfunkbereich) und des ehemaligen *Vlaamse Kijk- en Luisterraad* (Flämischer Seh- und Hörrat).

Die neue Regulierungsbehörde hat zwei getrennte und unabhängige Kammern, eine allgemeine Kammer und eine Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz von Kindern. Seine Mitglieder werden durch Beschluss der flämischen Regierung ernannt. Die allgemeine Kammer besteht aus fünf Mitgliedern: zwei Richtern und drei wissenschaftlichen Medienexperten, die von Medienunternehmen oder Medieninstitutionen unabhängig sind. Diese Kammer ist für die Überwachung der meisten Bestimmungen des flämischen Rundfunk-

ist nunmehr auf 90 Sekunden pro Spiel begrenzt.

Der ORF muss für jede übertragene Minute ein Entgelt von EUR 1.000 an Premiere entrichten.

Der österreichweit empfangbare terrestrische Fernsehsender ATV+ darf aufgrund seiner Zweitverwertungsrechte über Spiele der T-Mobile Bundesliga erst ab 22 Uhr berichten. Diese Zweitverwertungsrechte konnten nach Ansicht des BKS bei der Entscheidung über das Kurzberichterstattungsrecht des ORF nicht berücksichtigt werden. ATV+ musste daher hinnehmen, dass der ORF schon Stunden vor seiner eigenen Fußballsendung über die Spiele die wichtigsten Szenen zeigen kann. ■

schränktem Ausmaß die regionalen Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) verbreiten. Außerdem hat der Privatfernsehveranstalter ATV das Recht, sein bundesweites terrestrisches Programm ATV+ über die Multiplex-Plattform der ORS senden zu lassen. Die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen geht dem Angebot von Zusatzdiensten (Teletext, Datendienst) vor. Für den Fall, dass ORS selbst einen elektronischen Programmführer anbietet, enthält die Zulassung Vorschriften für die Reihenfolge der Darstellung der dargebotenen Programme. Im Übrigen müssen die Programme hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit gleich behandelt werden. Das Entgelt für die Verbreitung der Programme und Zusatzdienste hat angemessen zu sein. Auch bei der Entgeltbemessung ist der ORS zur Gleichbehandlung aller Nachfrager verpflichtet.

Persönlich haftender Gesellschafter der ORS ist die Österreichische Rundfunksender GmbH, an der der ORF 60% des Stammkapitals und die Medicur Sendeanlagen GmbH 40% hält. Kommanditisten der ORS sind der ORF und die Medicur Sendeanlagen GmbH. ■

gesetzes zuständig. Sie vergibt Lizenzen für Rundfunkanbieter und -netze, überwacht und bearbeitet Beschwerden wegen Missachtung der Regelungen zu Werbung, Sponsoring und Teleshopping und erstellt Analysen der relevanten Märkte. Diese Analysen umfassen Berichte über die Wettbewerbsfähigkeit der relevanten Märkte oder die Identifizierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und bei Bedarf die Festlegung spezifischer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen. Die allgemeine Kammer überwacht außerdem Konzentrationen bei den audiovisuellen Medien und Printmedien und die Umsetzung des Staatsvertrags zwischen der flämischen Regierung und dem öffentlich-rechtlichen Sender VRT (siehe IRIS 2001-9: 7).

Die Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz von Kindern setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen (Richter, professionelle Journalisten und Wissenschaftler). Sie entscheidet über Beschwerden wegen Missachtung von Bestimmungen über die redaktionelle Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Diskriminierung (Art. 111bis), Aufruf zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität sowie Jugendschutz in Radio und Fernsehen (Art. 96 Abs. 1). Bei Beschwerden zum Jugendschutz erhält die Kammer als zusätzliche Mitglieder vier Experten für Kinderpsycho-

Dirk Voorhoof
Universität Gent und
Universität Kopenhagen
und Flämische
Regulierungsbehörde
für die Medien

logie, Pädagogik oder Familien- und Kinderbelange. Die Rundfunkanstalten, Kabelnetze und Radio- und Fernsehdienste sind verpflichtet, die vom VRM angeforderten Dokumente und Programme auszuhändigen. Alle Mitglieder des VRM sowie dessen Mitarbeiter unterliegen einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung (Art. 176octies). Die flämischen Sender unterliegen nicht mehr der rechtlichen Verpflichtung, die journalis-

• **Decreet van 16 december 2005 houdende de oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 4 maart 2005**, (Dekret vom 16. Dezember 2005 zur Gründung der Flämischen Regulierungsbehörde für die Medien und zur Änderung des Rundfunkgesetzes 2005), Belgisches Staatsblatt, 30. Dezember 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10077>

• Weitere Informationen zum Rat für Journalismus sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10078>

DE-EN-FR-NL

DE – LG München zu Geschäftsbedingungen von Pay-TV-Anbietern

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 23. Februar 2006 bestimmte Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Bezahlfernsehanbieters für unwirksam erklärt und damit einer Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) stattgegeben.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte sich das Pay-TV-Unternehmen Premiere in seinen AGB unter anderem vorbehalten, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, deren Nutzung und die Zusammensetzung der Programmpakete „zum Vorteil des Abonnenten zu ergänzen, oder zu erweitern“. Dies sah das Gericht als unwirksamen Leistungsänderungsvorbehalt zugunsten des Anbieters an. Zum einen werde durch eine derartige Wendung nicht hinreichend auf die Zumutbarkeit einer Änderung für den Kunden abgestellt, zum anderen sei der Begriff des „Vorteils“ für den Kunden nicht ausreichend bestimmt. Kunden des betreffenden Pay-TV-Unternehmens entschieden sich gerade für ein spezifisches Leistungspaket aus einem umfangreichen Angebot von Kanälen und Programm-

Max Schoenthal
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Urteil des Landgerichts München I (12. Zivilkammer) vom 23. Februar 2006**, Aktenzeichen: 12 O 17192/05

DE

DE – OLG Düsseldorf zu Kartellverfahren gegen SES Astra

Der Satellitenbetreiber Eutelsat hatte vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) Beschwerde gegen eine Entscheidung des Bundeskartellamts vom Ende des Jahres 2004 eingelegt. Mit der Entscheidung wurde die Übernahme des Unternehmens Digital Playout Center (DPC) des Pay-TV-Anbieters Premiere durch den Satellitenbetreiber SES Astra freigegeben (siehe IRIS 2005-2: 8). In einer Zwischenentscheidung vom 22. Februar 2006 hat der 1. Kartellsenat des OLG das Bundeskartellamt aufgefordert, mittels Befragungen von Marktteilnehmern zusätzliche Informationen zu liefern, die

tische Ethik einzuhalten (siehe IRIS 2005-6: 8). Dies wird von nun an zu den Aufgaben des *Raad voor de Journalistiek* (Rat für Journalismus) gehören, einer Selbstregulierungsstelle für journalistische Ethik, sowohl für die Printmedien als auch für Radio und Fernsehen. ■

• **Besluit van de Vlaamse regering van 10 februari 2006 tot bepaling van de datum van inwerkingtreding van het decreet van 16 december 2005 houdende de oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 4 maart 2005** (Beschluss der flämischen Regierung vom 10. Februar 2006 zum Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 16. Dezember 2005 zur Gründung der Flämischen Regulierungsbehörde für die Medien und zur Änderung des Rundfunkgesetzes 2005), Belgisches Staatsblatt, 7. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10077>

DE-FR-NL

paketen. Ihr Interesse am Erhalt der eigens ausgesuchten Leistungen sei daher besonders schutzwürdig.

Daneben wurde die Verwendung einer Klausel, nach der eine einmalige jährliche Preiserhöhung erfolgen kann, wenn sich die Kosten der Bereitstellung des Programms erhöhen, untersagt. Die Klausel sah vor, dass eine solche Preiserhöhung drei Monate im Voraus angekündigt werden muss und dem Abonnent ein Kündigungsrecht zusteht, wenn die Erhöhung mehr als fünf Prozent beträgt. Nach Auffassung des Gerichtes konkretisiert eine solche Klausel die Voraussetzungen einer Erhöhung nicht in ausreichendem Maße. Überdies sei die Preiseentwicklung für Kunden, die aufgrund ihrer Entscheidung für ein bestimmtes, speziell unter Hinweis auf den Preis beworbenes Leistungspaket anstanten Preisen interessiert seien, nicht kalkulierbar.

Darüber hinaus wurden auch Klauseln, nach denen sich der Anbieter vorbehält, bei Änderungen und Umstrukturierungen des Programmangebots die Abonnementgebühren zu ändern, und solche, die vorsehen, dass Kunden nach Zustimmung zu einer Leistungsänderung nicht mehr unter Verweis auf eine Anpassung der Preisstruktur kündigen dürfen, für unwirksam erklärt.

Die genannten Klauseln dürfen nach dem Urteil nicht mehr verwendet werden. Auch darf sich das Unternehmen auf diese Vorschriften in bereits bestehenden Verträgen nicht mehr berufen. ■

der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen.

Das Unternehmen DPC, welches inzwischen unter dem Namen Astra Playout Services (APS) firmiert, bietet Fernsehsendern und Programmveranstaltern technische Leistungen beim Sendebetrieb und bei digitalen Diensten an. Das Kartellamt hatte in seiner Entscheidung zwar festgestellt, dass durch den Zusammenschluss der Wettbewerb im Bereich „Fernseh-Satellitenübertragung“ stark eingeschränkt werde. Die Freigabe der Übernahme stützte die Behörde jedoch auf die Abwägungsklausel des § 36 GWB, weil von der Übernahme eine Wettbewerbsbelebung im Pay-TV-Bereich erwartet wurde. Eutelsat ist der Ansicht, dieser Effekt sei nicht eingetreten und befürchtet Wettbewerbsbeschränkun-

Thorsten Ader
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

gen die durch diesen Unternehmenskauf entstünden. Das APS-Angebot sei sehr eng mit dem von Premiere eingesetzten Verschlüsselungssystem Nagra Aladin verbun-

• **Zwischenentscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (1. Kartellsenat) vom 22. Februar 2006**

DE

DE – OLG Frankfurt zu Aufführungsverbot für Kinofilm

Mit Urteil vom 3. März 2006 hat das Oberlandesgericht Frankfurt im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens ein Aufführungsverbot für den Kinofilm mit dem deutschsprachigen Titel „Rohtenburg“ verhängt. Der Kinostart war für den 9. März 2006 vorgesehen.

Der Film „Rohtenburg“ (englischer Titel: *Butterfly – a Grimm Lovestory*), der durch den Filmverleih angepriesen wurde als: „einen an Intensität kaum zu überbietenden Real-Horrorfilm, der im wahrsten Sinne des Wortes unter die Haut geht“, erzählt die Geschichte einer Psychologie-Studentin, die sich im Rahmen ihrer Abschlussarbeit mit einem homosexuellen Kannibalen-Killer auseinandersetzt und in dessen Leben und Kindheit forscht, um herauszufinden, was ihn zu seinen Taten bewegte.

Der Kläger, der in den Medien wiederholt als der „Kannibale von Rotenburg“ bezeichnet worden ist und der zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung wegen Mordes angeklagt war und sich in Untersuchungshaft befand, sieht in diesem Film sein Leben und seine Tat in reißerischer, verzerrter und ihn bloßstellender Art verfilmt und rügte einen unerlaubten Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte.

Das Oberlandesgericht hat unter der Berücksichtigung der Kunstfreiheit und Filmfreiheit der Filmproduktionsgesellschaft sowie der Persönlichkeitsrechte des Klägers entschieden, dass die Übernahme einer Straftat sowie des Persönlichkeitsbildes des Täters in einen Horrorfilm eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstelle.

Die Kunstfreiheit trete hier hinter den Schutz der

Esther M. Harlow
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 3. März 2006 (Az. 14 W 10/06), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10093>

DE

DE – Springer legt Rechtsbeschwerde gegen Untersagung ein

Die Axel Springer AG hat vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeskartellamts erhoben, mit der dieses die Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG durch Springer untersagt hatte (siehe IRIS 2006-2: 9)). Laut des Beschwerdeführers ist Zweck des Rechtsbehelfs, für zukünftige Akquisitionsverfahren die nötige Rechts-

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung der Axel Springer AG vom 23. Februar 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10089>

• **Pressemitteilung der KDLM vom 7. März 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10090>

DE

den. Durch die DPC-Übernahme sei ein wettbewerbsfeindliches technisches Zugangsmonopol zum digitalen Pay-TV-Markt entstanden. Premiere und SES Astra äußerten hingegen die Ansicht, APS sei eine offene Plattform, die auch für andere Anbieter zugänglich sei. Ein Termin für die abschließende Entscheidung des Gerichts steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. ■

Persönlichkeit des Klägers zurück, da der Film keine verselbstständigte Kunstfigur schaffe. Die Tat des Klägers sowie dessen Lebenssituation würden vielmehr im Wesentlichen detailgetreu und ohne Verfremdung dargestellt, womit jeglicher Anspruch auf Fiktion verloren ginge. So führe beispielsweise die Verfremdung des Wohn- und Tatorts im Filmtitel nicht einmal zu einem phonetischen Unterschied. Außerdem wurde der Film ausdrücklich als „Real-Horrorfilm“, der von wahren Ereignissen inspiriert sei, angekündigt.

Der Schutz der Persönlichkeit des Klägers wiege vorliegend auch schwerer als die Freiheit der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Film nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Zwar müsse derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst durch die Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip der freien Kommunikation lebenden Gesellschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird. Dies führe aber nicht dazu, dass seine Person ohne Weiteres zum Gegenstand eines als „Real-Horrorfilm“ angekündigten Spielfilms gemacht werden kann. Der streitbefangene Film sei nicht um sachliche Information oder ausgewogene Darstellung des Geschehens und des Persönlichkeitsbildes des Klägers bemüht, sondern verstehe sich als reiner Unterhaltungsfilm, der in das Horrorgenre einzuordnen sei. Unter Hinweis darauf wurde auch ein rechtmäßiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf die Freiheit der Berichterstattung durch Film nach Art 5 Abs. 1 S. 2 GG verneint.

Der in Kalifornien ansässigen Filmproduktionsgesellschaft wurde daher untersagt, den Film zu vielfältigen, vorzuführen, zu bewerben oder auf andere Weise in Verkehr zu bringen.

Bei Verstoß gegen diese einstweilige Anordnung drohen ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 250.000 oder ersatzweise die Verbüßung einer Haftstrafe mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten. ■

sicherheit zu erhalten. Aus ihrer Sicht würden die vom Bundeskartellamt angeführten Untersagungsgründe, sollten sie in der Überprüfung durch das OLG Bestand haben, dazu führen, dass ein Wachstum des Konzerns in Deutschland durch Zukäufe kaum noch möglich sein werde.

Der Medienrat der Bayerischen Landesmedienanstalt (BLM) hat unterdessen seinen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) zurückgezogen. Die BLM hatte eine Verfahrensfortführung angemahnt. Nunmehr ist aber die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) in ihrer Sitzung am 7. März 2006 übereingekommen, dass sich der Antrag der BLM durch die Aufgabe der Übernahmepläne in der Sache erledigt habe. ■

DE – Entwurf zu norddeutschem Medienstaatsvertrag kritisiert

Anfang Februar 2006 haben sich die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg auf einen Referententwurf für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein geeinigt.

Kernpunkt des neuen Mediengesetzes soll eine gemeinsame Medienanstalt für beide Länder sein.

Dieses Konzept wird von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) in ihrer Stellungnahme vom 6. März 2006 kritisiert.

Es wird vorgebracht, die Aufgaben der gemeinsamen Medienanstalt würden im Wesentlichen auf die Zulassung und Aufsicht von Rundfunkprogrammen reduziert.

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Die Stellungnahme vom 6. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10087>

DE

DE – ZDF schließt sich der Verfassungsbeschwerde der ARD an

Im sog. „Gebührenstreit“ hat nunmehr auch das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) den Weg zum Bundesverfassungsgericht eingeschlagen und sich am 6. März 2006 der Verfassungsbeschwerde des Ersten Deutschen Fernsehens (ARD) angeschlossen. Das ARD hatte die Verfassungsbeschwerde bereits im Oktober 2005 eingeleitet (Az. 1 BvR 2270/05; siehe IRIS 2005-10: 10). Die Beschwerdefrist in dieser Angelegenheit endet am 31. März 2006. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist das Zustandekommen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, im Rahmen dessen die Ministerpräsidenten der Länder die Anhebung der Rundfunkgebühr abweichend vom Vorschlag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) festgesetzt hatten. Anlass zu der jetzt getrof-

Thorsten Ader
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung des ZDF vom 6. März 2006 ist abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10088>

DE

DE – Kabelnetzbetreiber als Rundfunkveranstalter

Die Arena Sportrechte und Marketing GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft des größten Kabelnetzbetreibers in Nordrhein-Westfalen (Unity Media), hat von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM) die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms, „Arena Bundesliga“, erhalten. Diese Zulassung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der Entscheidung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Die KEK fungiert in Zulassungsverfahren als Organ der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und prüft die Einhaltung der Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen. Bei Zulassungsverfahren beurteilt die KEK, ob ein Unternehmen durch die Veranstaltung ihm zurechenbarer Programme, durch die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder

Dies werde einer zeitgemäßen Regulierung neuer Medien nicht gerecht. Vielmehr müssten auch die umfassende Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter, die Förderung des dualen Rundfunks und der technischen Infrastruktur, vor allem für neue Rundfunkübertragungstechniken, die Förderung der Medienkompetenz, die Medienforschung und die Sachwalterfunktion für die Filmförderung in den beiden Bundesländern von den Kompetenzen der gemeinsamen Anstalt umfasst werden.

Eine Übertragung dieser Aufgaben auf den Norddeutschen Rundfunk (NDR) widerspräche dem Kräftegleichgewicht einer dualen Rundfunkordnung.

Insgesamt werde der Entwurf der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht. Insbesondere sei die Beschränkung auf die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern nicht zeitgemäß. Kritisiert wird weiterhin die vorgesehene Genehmigungspflicht vieler Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt als eine zu große Einflussnahme von staatlicher Seite. ■

fenen Entscheidung, so der Intendant des ZDF, war die fehlende Bereitschaft der Rundfunkkommission der Länder, zum jetzigen Zeitpunkt in die Diskussion über eine vom ZDF vorgeschlagene Neuordnung des Gebührenfestsetzungsverfahrens einzusteigen. Eine einvernehmliche und konstruktive Lösung konnte daher nicht mehr vor Ablauf der Beschwerdefrist erreicht werden. Zudem gebe es Anhaltspunkte dafür, dass sich das Bundesverfassungsgericht in dem Beschwerdeverfahren, über die Frage der Gebührenfestsetzung hinaus, grundsätzlich zu Funktion und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks äußern werde. Aufgrund dessen sei es wichtig, dass das ZDF in dem Verfahren als aktiv legitimierter Verfahrensbeteiligter seine Stimme erheben könne. Es gehe dem ZDF bei diesem Schritt nicht um eine Korrektur der seinerzeitigen Gebührenentscheidung, so der Intendant, sondern darum, für die Zukunft Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten - Länder wie Sender - zu schaffen.

Laut Presseberichten hat sich am 13. März 2006 auch das DeutschlandRadio der Verfassungsbeschwerde angeschlossen. ■

durch beides vorherrschende Meinungsmacht erlangt.

Die Besonderheit in diesem Fall liegt in der vertikalen Integration, da erstmalig ein Infrastrukturbetreiber auch als Inhalteanbieter auftritt. Arena hatte im Dezember 2005 von der Deutschen Fußballliga (DFL) die Pay-TV-Rechte für die Ausstrahlung von Fußballbundesliga-Spielen erworben. Ein weiterer Infrastrukturanbieter, T-Online, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, erwarb die entsprechenden Internet-Rechte.

Daraufhin hatte sich die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) bereits in ihrer Sitzung am 31. Januar 2006 mit den medienrechtlichen Auswirkungen der Vergabe der Übertragungsrechte an der Deutschen Bundesliga an Kabelnetzbetreiber befasst. Sie stellte fest, dass für die Übertragung der Bundesliga über Telefonnetze (DSL und Mobilfunk) eine Rundfunklizenz erforderlich sei. „Breitenwirkung“, „Suggestiv-

Carmen Palzer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der LFM vom 10. März 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10091>

● Pressemitteilung der DLM vom 1. Februar 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10092>

DE

FR – Privatkopie versus technische Schutzmaßnahmen – das Oberste Revisionsgericht entscheidet

Eine Woche vor Wiederaufnahme der Prüfung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in französisches Recht, hat sich das Oberste Revisionsgericht in die Debatten eingeschaltet, indem es ein Aufsehen erregendes Urteil zur Verwendung technischer Schutzmaßnahmen mit Blick auf die Privatkopie erlassen hat. Der Gerichtshof hatte sich zum Rechtsstreit „Mulholland drive“ (siehe IRIS 2004-7: 9 und IRIS 2005-6: 13) zu äußern, im Rahmen dessen eine Privatperson gemeinsam mit einem Verbraucherschutzverein geklagt hatte, weil sie keine Kopie auf Videokassette einer von ihr gekauften Film-DVD anfertigen konnte, da eine Kopierschutzvorrichtung auf dem digitalen Träger eingebaut war. Dies war auf der Hülle jedoch nicht ausdrücklich vermerkt gewesen. Laut Kläger stellte die technische Schutzmaßnahme eine Verletzung seines Rechts auf Privatkopie dar, das dem Benutzer in den Artikeln L. 122-5 und L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (frz. Gesetz über das geistige Eigentum) zuerkannt werde. Das Berufungsgericht von Paris vertrat die Auffassung, bei der Privatkopie handele es sich lediglich um eine Ausnahme, nicht aber um ein allgemein dem Benutzer zuerkanntes Recht. Dennoch gab es den Klägern im vergangenen April Recht. Es begründete sein Urteil damit, dass die Privatkopie-Ausnahme nicht eingeschränkt werden könne, da es in der französischen Gesetzgebung keine diesbezügliche Bestimmung gebe. In Ermangelung einer strafbaren Handlung, für die kein Beleg beigebracht worden sei, wäre eine Kopie zu privaten Zwecken einer normalen Nutzung des Werkes in Form einer DVD nicht abträglich.

Amélie Blocman
Légipresse

● Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 28. Februar 2006, Studio Canal, Universal Pictures video France und SEV gegen S. Perquin und Ufc que Choisir, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Sofortgenehmigung für vorherige Ansicht einer strittigen Reportage

Gemäß Artikel 809 der neuen Zivilprozessordnung hat der für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständige Richter, der so genannte „Dringlichkeitsrichter“, die Befugnis, einstweilige bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, um einem unmittelbar bevorstehen-

oder einer ihrer Töchter wegen der Bundesbeteiligung in Höhe von 37 % die Frage der Zulassungsfähigkeit aufwerfe.

Schließlich muss nach Ansicht der DLM auch anderen Veranstaltern der Zugang zur jeweiligen Plattform offenstehen, falls die Netzbetreiber das Bundesliga-Angebot mit anderen Inhalten und Telekommunikationsdienstleistungen verbinden sollten. Mindestanforderungen seien in diesem Fall eine Offenlegung der Konditionen und eine klare Trennung von Rundfunk- und Telekommunikations-Aktivitäten, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten. ■

Das Oberste Revisionsgericht widerspricht hier und hebt das Urteil auf. Es beruft sich dabei auf die Artikel L. 122-5 und L. 211-3, die laut dem Gericht „im Lichte der Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 und Artikel 9.2 der Berner Übereinkunft“ zu sehen seien. Das Gericht erklärt zum einen, dass in diesen Texten der Drei-Stufen-Test Gültigkeit hätte. Das heißt, dass eine Reproduktion urheberrechtlich geschützter Werke in bestimmten Sonderfällen genehmigt werden könne, solange dies weder der normalen Nutzung des Werkes abträglich sei, noch die rechtmäßigen Interessen des Urhebers ungerechtfertigt beeinträchtigt. Weiter erklärt es, dass die „Ausnahme der Privatkopie“ (womit es sich somit nicht um ein Recht handelt) dem Einbau technischer Kopierschutzmaßnahmen nicht entgegenstehen dürfe, wenn mit dieser Kopie die normale Nutzung des Werkes beeinträchtigt würde. Eine derartige Beeinträchtigung sei an den wirtschaftlichen Folgen festzumachen, die eine solche Kopie im digitalen Bereich bewirken könnte. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Nutzung des Werkes in Form einer DVD für die Amortisierung der Filmproduktionskosten habe, urteilt das Oberste Revisionsgericht anders als das Berufungsgericht, dass die Ausnahme der Privatkopie nicht gelten könne, da es sonst zu einer Beeinträchtigung der normalen Nutzung des Werkes komme. Die Reaktionen auf dieses Urteils ließen nicht auf sich warten: Bei der Prüfung des Gesetzesentwurfs durch die Abgeordneten am 14. März wurde der Änderungsantrag Nr. 30, in dem vorgesehen war, das Kopieren einer DVD zu legalisieren, zurückgezogen. Technische Schutzvorrichtungen jedoch wurden für legal erklärt. Es wird nun wohl Aufgabe einer Vermittlungsgruppe sein, festzulegen, wie viele Privatkopien pro Träger zulässig sind. Schlussfolgernd könnte man wie „Maitre Eolas“ auf seinem bekannten Blog (<http://maitre.eolas.free.fr/>) sagen: „Das Oberste Revisionsgericht wendet ein Gesetz an noch bevor dieses beschlossen wurde!“ ...was am 21. März durch die Nationalversammlung geschah, bevor es vom Senat geprüft wird. ■

den Schaden zuvorkommen. Auf der Grundlage dieses Textes hatten Privatpersonen den zuständigen Richter aus Paris angerufen, um eine vorherige Ansicht einer Reportage zu erwirken, die noch am gleichen Abend ausgestrahlt werden sollte und die ihrer Meinung nach eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts bedeutete hätte. In der strittigen Reportage ging es um Waffenhändler und es wurde eine Hausdurchsuchung am Wohn-

sitz und in der Apotheke, die besagte Privatpersonen betreiben, gezeigt. Ein Kameramann des Fernsehsenders hatte die zu diesem Zwecke notwendigen Maßnahmen der Polizei trotz der Proteste der Betroffenen mitverfolgt und gefilmt. Der für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständige Richter hatte bereits am Morgen dem Antrag stattgegeben. Der Fernsehsender hatte jedoch Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Die Angelegenheit wurde somit am Nachmittag des gleichen Tages vor die 14. Kammer des für einstweilige Verfügungen zuständigen Berufungsgerichts von Paris gebracht.

Das Berufungsgericht erinnerte zum einen an den Grundsatz, dass eine vorherige Kontrolle einer Information nur dann in Frage komme, wenn die angebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht nur eventuell möglich erscheine, sondern eine Gefahr in ausreichendem Maße vorliege und manifest sei, um ein Indiz für einen Missbrauch der Meinungsfreiheit darzustellen. Im vorliegenden Falle waren die Betroffenen im Nachhinein nicht angeklagt worden. Die Beschreibung, die sie zudem von den Umständen der Hausdurchsuchung gaben, entsprach der in verschiedenen Medien angekündigten strittigen Reportage, in der es hieß: „Ein Apotheker wurde wegen illegalen Besitzes von Kriegswaffen unter Polizeiaufsicht gestellt. Es handelt sich dabei weder um eine Person, die einen bewaffneten Raubüberfall begangen hat, noch um einen Terroristen, sondern um einen Sammler.“ Die Betroffenen befürchteten

Amélie Blocman
Légipresse

● **Berufungsgericht von Paris (14. Kammer B), 2. Februar 2006, France 2 gegen Consorts Compain**

FR

FR – CSA verhängt schwere Sanktionen gegen Radio Skyrock

Am 31. Januar 2006 belegte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den Radiosender Skyrock mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 50.000, weil dieser Äußerungen ausgestrahlt hatte, die bei jungen Hörern unter 16 Jahren Anstoß erregen könnten. Gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung garantiert der CSA den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund hatte die Behörde am 10. Februar 2004 eine Empfehlung an die Radiodienste herausgegeben, in der den Sendern untersagt wurde, zwischen 6.00 Uhr und 22.30 Uhr Programme auszustrahlen, die bei Hörern unter 16 Jahren Anstoß erregen könnten. Der Radiosender Skyrock strahlt die Sendung „Radio Libre“ aus, in der Zuhörer zu Wort kommen und in der es häufig zu verbalen Entgleisungen kommt. Bereits am 17. Dezember 2004 hatte der CSA den Sender dazu ermahnt, sich an die Empfehlung zu halten und keine schockierenden

Amélie Blocman
Légipresse

● **Beschluss des CSA vom 31. Januar 2006**

FR

GB – Umfassender Bericht über Medienkompetenz veröffentlicht

Gemäß Abschnitt 11 des Kommunikationsgesetzes aus dem Jahr 2003 „ist es die Aufgabe der OFCOM,

teten zudem, dass der Fernsehsender für sich geltend machen könnte, dass die Journalisten nicht an die Geheimhaltungspflicht in der Strafuntersuchung gehalten seien. Angesichts dieser Gesichtspunkte kam das Gericht zu dem Schluss, dass ernstzunehmende Beweise vorlägen und dass eine Ausstrahlung der strittigen Bilder den Tatbestand eines unmittelbar drohenden Schadens erfüllten, wenn nicht Maßnahmen getroffen würden, die bewirkten, dass die Betroffenen nicht zu identifizieren seien. Die Verweigerung einer vorherigen Ansicht der Reportage vor deren Ausstrahlung, obwohl die Betroffenen die Schwere und Unmittelbarkeit des Schadens hinreichend belegt hätten, und eine Verpflichtung der Journalisten, selbst für den Schutz der betroffenen Personen zu sorgen, stelle eine Verletzung von Artikel 6-1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, so das Gericht.

Die Richter gaben ferner die notwendigen Garantien an, die bei einer solchen „Intervention“ zu berücksichtigen seien: Eine vorherige Ansicht der Reportage sei somit nicht gegen die Meinungsfreiheit, wenn sie in Anwesenheit eines Richters erfolge, der Garant für ein Gleichgewicht der in Konflikt stehenden Rechte sei; diese Rechte seien von gleichem Wert und bedürften gleichen Schutzes. Eine Kontrolle erfolge nicht mit Blick auf den Inhalt der Sendung, sondern auf die Art und Weise, wie der Fernsehsender mit den Rechten der Beschwerdegegner umgehe. Das Gericht verfügte somit, dass der Sender die Aufzeichnung herausgeben müsse, um diese noch am gleichen Tage in Anwesenheit der Parteien und ihres Rechtsbeistands vor dem Gericht auszustrahlen. ■

Äußerungen vor 22.30 Uhr zu senden. Trotz dieser Ermahnung stellte die Regulierungsbehörde zwischen Januar und Mai 2005 fünf weitere Verstöße fest, im Rahmen derer der Sender zwischen 21.00 und 22.30 Uhr Äußerungen von Moderatoren und Zuhörern ausstrahlte, die auf derbe, detaillierte und banalisierende Weise gewisse sexuelle Praktiken beschrieben. Der CSA hielt diese Äußerungen für Zuhörer unter 16 Jahren für Anstoß erregend, so dass die Äußerungen nicht vor 22.30 Uhr ausgestrahlt werden dürften. Der Sender hatte sich nicht an die gegen ihn ausgesprochene Verwarnung gehalten, so dass der CSA nunmehr auf sein Sanktionsrecht zurückgriff, das ihm laut Artikel 42-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung zusteht. In diesem Rahmen hat der CSA die Möglichkeit, die strittige Sendung für maximal einen Monat aus dem Programm zu nehmen, die Sendeerlaubnis auf ein Jahr zu kürzen, eine Geldbuße zu verhängen oder den Sendevertrag vollständig aufzulösen. Der CSA entschied sich für eine Geldbuße, die gemäß Artikel 42-2 des Gesetzes von 1986 in Abänderung „der Schwere des Verstoßes“ entsprechen muss. Auf der Grundlage dieser Vorgaben verhängte der CSA gegen den Radiosender somit eine Geldstrafe in Höhe von EUR 50.000. ■

Schritte zu unternehmen und Vereinbarungen zu treffen, die darauf abzielen, (a) ein besseres Verständnis des Wesens und der Merkmale von Inhalten, die mittels elektronischer Medien veröffentlicht wurden, zu erreichen oder andere dazu zu ermutigen, dies zu erreichen;

(b) ein gesteigertes öffentliches Bewusstsein für und Verständnis der Prozesse, durch die derartige Inhalte zur Veröffentlichung mit solchen Mitteln ausgewählt oder zugänglich gemacht werden, zu erreichen oder andere dazu zu ermutigen, dies zu erreichen;...“

Zu diesem Zweck veröffentlichte das Referat für Medienkompetenz im Februar 2006 die bislang „umfangreichste Untersuchung zur Medienkompetenz im Vereinigten Königreich“.

Insgesamt wurden im gesamten Vereinigten Königreich 3.244 Personen befragt, und die Untersuchung „konzentriert sich auf die vier digitalen Hauptplattformen, wobei Analogfernsehen und -hörfunk in relevanten Bereichen mit berücksichtigt wurden.“

Im Bericht wird eine Reihe von „Schlüsselthemen“ (d. h. keine „Schlussfolgerungen“) aufgeführt, z. B.:

- Das Alter ist ein wichtiger Indikator für das Niveau und die Art der Medienkompetenz.

David Goldberg
deeJgee

Research/Consultancy

● **Kommunikationsgesetz 2003, Abschnitt 11: Verpflichtung zur Förderung der Medienkompetenz, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10055>

● **Ofcom-Untersuchung zur Medienkompetenz - Bericht über Medienkompetenz bei Erwachsenen, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10056>

● **Ofcom-Bulletins zur Medienkompetenz, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10057>

EN

GB – Neue Einheit zur Bekämpfung von Filmpiraterie

Vor kurzem wurde eine Einheit zur Bekämpfung von Filmpiraterie als Gemeinschaftsunternehmung der *Metropolitan Police* (der Londoner Polizei) und der *Federation Against Copyright Theft* (Vereinigung gegen Urheberrechtsdiebstahl - FACT) eingerichtet.

Die Filmpiraterie-Einheit wurde im Rahmen der Wirtschafts- und Fachkriminalitätsgruppe der Polizei eingerichtet und „wird gegen Personen und Organisa-

David Goldberg
deeJgee

Research/Consultancy

● **„Metropolitan Police vereint Kräfte mit der FACT gegen Filmvergehen“, Pressemitteilung vom 23. Februar 2006, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10058>

● **„Metropolitan Police Filmpiraterie-Einheit“, Pressemitteilung vom 23. Februar 2006, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10059>

EN

HU – Gesetzentwurf zur Umstellung auf Digitaltechnik

Die Regierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf „über die Regeln der digitalen Rundfunkübertragung“ vorgelegt. Der Vorschlag soll die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung digitaler Rundfunkdienste in Ungarn schaffen, insbesondere für das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T). Hintergrund dieses Gesetzentwurfs ist das Gesetz Nr. C von 2003 über elektronische Kommunikation.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind folgende:

- Definition des rechtlichen Status der Multiplex-Dienstanbieter;
- Grundsätzliche Regeln für die Interoperabilität von

- Das Wissen über die Finanzierung und Regulierung der Branche schwankt bei den verschiedenen Plattformen. Eine deutliche Mehrheit der Befragten (über 75 %) weiß, wie die Fernsehindustrie finanziert wird und dass sie reguliert wird. Über die Hälfte der britischen Erwachsenen weiß, wie der Hörfunk finanziert wird und dass er reguliert wird. Zwei von fünf Internetnutzern wissen, wie die Websites von Suchmaschinen finanziert werden, wenngleich diese Zahl auf ein Viertel sinkt, wenn man die Gesamtheit der britischen Erwachsenen betrachtet.

- Der Grad der Besorgnis hinsichtlich der Inhalte ist je nach Plattform unterschiedlich, wobei eine nur geringe Besorgnis bei Mobiltelefoninhalten festzustellen ist...[Eine] messbare Minderheit von Internetnutzer ist nicht zufrieden mit der Abwehr von Viren oder Scam-Mails.

- Viele Personen, insbesondere ältere, geben an, sie würden den Medienumgang lieber von Familienmitgliedern oder Freunden oder eigenständig anstatt in speziellen Gruppen erlernen.

Dieser Bericht ist lediglich der erste in einer ganzen Reihe. Nachfolgende Berichte über Medienkompetenz werden sich auf Kinder, ethnische Minderheiten, ältere Menschen, Behinderte sowie Bewohner der „devolvierten Nationen“ (Schottland und Wales) und der englischen Regionen konzentrieren. ■

tionen ermitteln, die in illegale Aktivitäten im Bereich der Filmpiraterie verwickelt sind“, d. h. in die Herstellung und Verbreitung von gefälschten Filmprodukten. Sollten Personen oder Organisationen Nutzen aus derartigen Aktivitäten gezogen haben, können die Beschlagnahmevermächtnisse nach dem *Proceeds of Crime Act 2002* (Gesetz über Einziehung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten) angewandt werden.

Die Einheit wird ebenfalls Informationen über Trends und Aktivitäten in diesem Bereich zusammentragen. Die Einheit wird jedoch zunächst nur für ein Jahr tätig sein. Sie soll „das ‚Exzellenzzentrum‘ für die Untersuchung von Vergehen im Bereich der Filmpiraterie und eine Quelle für Rat, Anleitung und Unterstützung für andere Polizeikräfte in Bezug auf solche Untersuchungen werden.“ ■

Netzen und Vorrichtungen für die Übertragung und den Empfang digitaler Dienste;

- Umsetzung der Bestimmungen der Zugangsrichtlinie für Zugangsberechtigungssysteme;
- Grundsätzliche Regeln für elektronische Programmführer (EPG);
- Detaillierte Bestimmungen zu Fragen der Frequenzvergabe für digitale Rundfunkdienste; und
- 2012 als Termin für die Einstellung des analogen Sendebetriebs in Ungarn.

Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf auch, welche Institutionen für die Koordination der Umstellung auf Digitaltechnik verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang muss auch die Rolle der *Digitális Átállást Koordináló Bizottság* (Kordinierungskommission für die Umstellung auf Digitaltechnik) erwähnt werden. Sie ist

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes
& Lengyel Consulting

• T/19081. számú törvényjavaslat a digitális műsorterjesztés szabályairól (Gesetzesentwurf Nr. T/19081 über die Regeln der digitalen Rundfunkübertragung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10079>

HU

IE – Internet-Provider zur Offenlegung von Details über Dateientauscher verurteilt

Der *High Court* (der oberste Gerichtshof Irlands) erließ am 24. Januar eine Anordnung, in der drei Internet-Provider aufgefordert werden, vier Plattenfirmen die Namen, Adressen und Telefonnummern von 49 mutmaßlichen Dateientauschern zu übergeben. Die erste derartige Anordnung erging durch den Gerichtshof im Juli 2005 (siehe IRIS 2005-10: 15). Den Dateientauschern wurde im jüngsten Fall vorgeworfen, sie hätten zwischen 500 und 5000 Dateien heruntergeladen und somit gegen Art. 140 des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Rechte aus dem Jahr 2000 verstoßen (siehe IRIS 2000-8: 13). Die Musikfirmen beabsichtigen, gegen die Dateientauscher ein Vertragsverletzungsverfahren anzustrengen. Justice Kelly bezeichnete diese Handlung als eine moderne Form des Diebstahls. Er

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität Irland,
Galway

• EMI Records (Ireland) Ltd, Sony BMG Entertainment (IRL) Ltd, Universal Music Ireland Ltd und Warner Music Ireland Ltd gegen Eircom Ltd, BT Communications Ireland Ltd und Irish Broadband Internet Services Ltd, Oberster Gerichtshof, Kelly J., 24. Januar 2006

EN

KZ – Neue Vorschriften für unternehmerische Tätigkeit tangieren die Massenmedien

Das Gesetz der Republik Kasachstan „Über unternehmerische Tätigkeit“ wurde am 31. Januar 2006 gemeinsam mit einem Gesetz, welches die aktuelle Gesetzgebung einschließlich des Gesetzes „Über die Massenmedien“ vom 23. Juli 1999 in einigen Punkten ändert, in Kraft gesetzt.

Das Gesetz „Über unternehmerische Tätigkeit“ legt grundsätzliche Regeln für die unternehmerische Tätigkeit fest: Rechte, Pflichten und Haftungsverpflichtungen von Unternehmern, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von staatlichen Behörden, Vorschriften für die staatliche Unterstützung sowie für die Aufsicht über unternehmerische Tätigkeit. Das Gesetz umfasst eine Reihe von Bestimmungen, die für die Massenmedien von Bedeutung sind: zum einen garantiert es die Informationsrechte von Unternehmern, zum anderen regelt es die staatlichen Aufsichtsverfahren für die Tätigkeit von Unternehmern.

Gemäß dem Gesetz gewährt die Regierung Unternehmen Unterstützung bei der Informationsbeschaffung. Artikel 5 des Gesetzes sieht vor, dass staatliche Behörden alle Vorlagen oder Entwürfe von Rechtsdokumenten, die die unternehmerische Tätigkeit möglicher-

arbeitung und Ausführung der nationalen Strategie für die Umstellung auf Digitaltechnik.

Nach dem Gesetzesentwurf wird das Radio- und Fernsehgesetz Nr. I von 1996 (Rundfunkgesetz) nicht geändert. Dadurch verbleibt die Lizenzierung der Rundfunksender ebenso in der Verantwortung der ORTT wie der digitale Rundfunk.

Die parlamentarischen Debatten über den Gesetzesentwurf fanden im Februar 2006 statt. Die endgültige Abstimmung wird für die folgende Sitzung erwartet. ■

sagte, sie sei „in beträchtlichem Umfang über eine längere Zeit“ verfolgt worden und die Plattenfirmen hätten keine andere Möglichkeit, an diese Information zu gelangen.

Er anerkenne das Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, diese Rechte müssten jedoch gegen die widerrechtlichen Handlungen, die gegen die Plattenfirmen begangen wurden, abgewogen werden. Die Internet-Provider verweherten sich nicht gegen das Urteil, verlangten jedoch, dass sich die Plattenfirmen verpflichten, diese Informationen lediglich für den speziellen Zweck, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verwenden. Diesem Verlangen wurde entsprochen. Die Plattenfirmen erkannten an, dass die Internet-Provider in diesem Fall schuldlose Beteiligte seien und dass daher ihre angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Ermittlung der erforderlichen Daten, von den Klägern zu tragen seien. Seit dem ersten Urteil des Obersten Gerichtshofs im Juli 2005 hat sich die *Irish Recorded Music Association* (die irische Vereinigung für Musikaufzeichnungen - IRMA) in einer Reihe von Fällen mit Dateitauschern im Durchschnitt auf 2.500 EUR geeinigt. Sie klagt noch gegen einige weitere. ■

weise beeinflussen könnten, veröffentlichen (einschließlich der Verbreitung über das Internet). Die Behörden sind verpflichtet, Websites unter anderem für diesen Zweck einzurichten (Art. 23). Das Gesetz formuliert das Recht der Unternehmer, vom Staat finanzierte Informationen und Beratungsdienstleistungen zu erhalten sowie auch auf Informationsquellen zuzugreifen, die von staatlichen Behörden verwaltet werden (Art. 18).

Das Gesetz legt die generellen Vorschriften für die Aufsichtstätigkeiten sehr detailliert fest; gleichzeitig sieht es vor, dass spezielle Verfahren ausschließlich in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Kasachstan (Art. 38) festgelegt werden. Art 37 untersagt Aufsichtsbehörden die Verabschiedung nachrangiger Rechtsakte, welche die Vorschriften für die Aufsichtsverfahren ändern oder modifizieren. Im Anhang zum Gesetz werden die Aufsichtsfunktionen unter den staatlichen Behörden neu verteilt. Die zuständige Behörde im Bereich der Massenmedien (das Komitee für Information und Archive beim Ministerium für Kultur, Information und Sport) überwacht die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Massenmedien. Die zuständige Behörde im Bereich Justiz (das Komitee für geistige Eigentumsrechte beim Justizministerium) überwacht die Rechtmäßigkeit der Nutzung von geistigen Eigentumsrechten

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

und übernimmt die Aufsicht über die Veröffentlichung von Texten amtlicher Dokumente.

Gemäß dem zweiten Gesetz zur Änderung der aktuellen Gesetzgebung wurde ein Art. 4.1 („Staatliche Aufsicht“) in das Gesetz „Über die Massenmedien“ aufgenommen. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass natürliche und juristische Personen die Gesetze über die Massenmedien einhalten (Art. 4.1, Ziff. 1). Ziffer 3 dieses Artikels besagt, dass die staatliche Aufsicht von

• **Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 124 „O chastnom predprinimatelstve“ („Über unternehmerische Tätigkeit“), veröffentlicht in *Kazakhstanskaya pravda* (offizielle Veröffentlichung) am 7. Februar 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10048>**

• **Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 125 „O vnesenii izmenenii i dopolnenii v nekotorye zakonodatelnye akty Respubliki Kazachstan po voprosam preprinimatelstva“ („Über Änderungen und Ergänzungen zu einigen Rechtsakten der Republik Kasachstan im Bereich des Unternehmertums“), veröffentlicht in *Kazakhstanskaya pravda* (offizielle Veröffentlichung) am 14. Februar 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10049>**

RU

LT – Lizenzen für Digitalsender vergeben

Am 14. Februar 2006 fasste die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens die Ergebnisse der im Oktober 2005 angekündigten Ausschreibung für das digitale terrestrische Fernsehen zusammen (siehe IRIS 2006-1: 17).

Die Ausschreibung wurde nach dem „Modell für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Litauen“ (siehe IRIS Merlin 2005-1 Extra) durchgeführt, das am 25. November 2004 von der Regierung genehmigt wurde. Das Modell sieht die Bedingungen und Schritte für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Litauen vor. Dem Modell zufolge soll die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens phasenweise mit vier digitalen Fernsehnetzen (DVB-T-Netzen) durchgeführt werden (siehe IRIS 2006-1: 17).

Die Ausschreibung für das digitale terrestrische Fernsehen war ein großer Erfolg. Sechs Fernsehsender und drei Weiterverbreiter reichten Angebote für zwölf Original-Fernsehprogramme sowie Pakete weiterverbreiteter Programme ein. Insgesamt ging es um über 100 Programme.

Am 1. März 2006 erhielten folgende Sender eine Lizenz zur digitalen terrestrischen Ausstrahlung eigener Originalprogramme: *UAB „Baltijos TV“* (2 Programme), *UAB „Laisvas ir nepriklausomas kanalas“* (2

Jurgita Lėsmantaitė
Radio- und
Fernsehkommission,
Litauen

• **Entscheidungen der Radio- und Fernsehkommission Litauens über die Ergebnisse der Ausschreibung für das digitale terrestrische Fernsehen vom 14. Februar und 1. März 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10080>**

LT

LV – Gesetzentwurf zur politischen Werbung in den elektronischen Medien

Am 9. März 2006 verabschiedete die *Saeima* (das Parlament der Republik Lettland) in zweiter Lesung einen Gesetzentwurf, der in den letzten 90 Tagen vor den Wahlen zur *Saeima* und zum Europäischen Parlament jegliche politische Werbung in elektronischen

der zuständigen Behörde im Bereich der Massenmedien und von den lokalen Behörden in Form von Inspektionen durchzuführen ist. Es gibt dafür drei Verfahren, die in Art. 4.1, Ziffer 4 aufgeführt sind. Planmäßige Inspektionen sind Verfahren, die vorab geplant werden und nur innerhalb bestimmter Zeiträume stattfinden. Außerplanmäßige Inspektionen müssen durch spezielle gesellschaftliche oder wirtschaftliche Umstände begründet sein, die eine umgehende Reaktion auf die Beschwerden von Vertretern der Öffentlichkeit verlangen. Mit „Patrouilleninspektionen“ soll kontrolliert werden, ob die Lizenzunterlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (z. B. die Rundfunklizenz, die Registrierungsbescheinigung für eine Medienanstalt). Die Dauer von Inspektionen darf 15 Tage ab dem Tag, an dem eine entsprechende Verordnung der staatlichen Behörde an ein Massenmedium ergangen ist, nicht überschreiten (Art. 4.1, Ziff. 5). ■

Programme), *UAB „Tele-3“* (2 Programme), *UAB „K“* (2 Programme), *UAB „Spaudos televizija“* (1 Programm). Zwei Positionen wurden für Programme des öffentlichen litauischen Nationalfernsehens reserviert, dem das Recht auf Ausstrahlung dieser Programme außer Konkurrenz erteilt wurde.

Die Lizenzen zur Weiterverbreitung von Programmen gingen an den MMDS-Betreiber *UAB „Mikrovisata“* (24 Programme) und an *UAB „Tele-3“* (5 Programme).

Die Gewinner der Ausschreibung erhielten das Recht auf Ausstrahlung oder Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen im Staatsgebiet Litauens mit Hilfe der Übertragungsdienste der litauischen Telekom und des litauischen Radio- und Fernsehentrums. Letztere sind die Übertragungsanbieter, die zuvor die Ausschreibung zur Bereitstellung digitaler Übertragungsdienste über vier DVB-T-Netze gewonnen hatten.

Da sich alle Bewerber für die MPEG-4-Kompression entschieden, werden die Zuschauer in Litauen die Wahl zwischen 40 digitalen Fernsehprogrammen haben. Die Übertragung dieser Programme in der Hauptstadt Vilnius soll bis Ende 2006 anlaufen. In fünf anderen Großstädten soll das Digitalfernsehen bis Ende 2007 kommen.

Nach dem „Plan für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens“ muss bis Anfang 2009 mindestens eines der digitalen Fernsehnetze 95 Prozent des litauischen Staatsgebiets abdecken. Die stufenweise Umstellung vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen soll im Jahr 2012 beginnen. Bis dahin sollen Analog- und Digitalfernsehen parallel betrieben werden. ■

Medien verbietet.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, dass dieses Verbot für alle Medien gelten sollte. In ihrer Sitzung vom 9. März 2006 beschloss die *Saeima* jedoch, dass das Verbot für Printmedien aus dem Entwurf zu streichen sei. Das Verbot würde somit nur für Radio, Fernsehen und Außenwerbung gelten.

Der Gesetzentwurf wurde von den elektronischen

Medien, darunter auch vom lettischen Rundfunkverband, heftig kritisiert. Den Sendern zufolge führt eine solche Regelung dazu, dass die elektronischen Medien gegenüber den Printmedien benachteiligt würden. Außerdem stelle sie eine ungerechtfertigte Einschränkung der freien Meinungsäußerung dar, da ein Teil der Bevölkerung durch diese Regelung keinen Zugang zu Informationen über Kandidaten und politische Organisationen habe. Da die nächsten Wahlen zur *Saeima* schon im Oktober 2006 stattfänden, komme das Verbot außerdem zu spät und ohne ausreichende Warnung. Einige Sender haben darauf hingewiesen, dass sie bereits Vereinbarungen über die Ausstrahlung von politischer Werbung vor den Wahlen getroffen hätten. Die Sender haben öffentlich erklärt, dass sie bei einem Inkrafttreten des Verbots vor dem Verfassungsgericht klagen wollen.

Eine der möglichen Schwierigkeiten ist die weit gefasste Definition des Begriffs „Wahlagitation“, auf den sich das Verbot bezieht. Dem Gesetzentwurf zufolge umfasst die Wahlagitation „Werbung einer bestimmten politischen Organisation, einer Vereinigung politischer Organisationen oder eines Einzelkandidaten in den Massenmedien, sofern diese eine direkte oder indirekte Aufforderung enthält, für oder gegen eine bestimmte politische Organisation, eine Vereinigung politischer Organisationen oder einen Einzelkandidaten zu stimmen“.

Iēva Berziņa
Anwaltskanzlei Sorainen,
Riga

● **Änderungsentwurf zum Gesetz über Wahlagitation vor den Wahlen zur Saeima und zum Europäischen Parlament, am 9. März 2006 in zweiter Lesung verabschiedet, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10081>

● **Gesetz über Wahlagitation vor den Wahlen zur Saeima und zum Europäischen Parlament, verabschiedet am 9. August 1995, in Kraft seit 12. August 1995, veröffentlicht in Latvijas Vēstnesis, 11. August 1995, Nr. 120**

LV

Bei einer breiten Auslegung dieser Definition könnten sogar Kommentare und Analysen darunter fallen. Eine systematische Interpretation des Gesetzes unterstützt jedoch keine solchen Schlussfolgerungen. Andere Paragraphen des Gesetzes gehen davon aus, dass Wahlagitation bezahlt wird: Das Gesetz verlangt nicht-diskriminierende Zahlungsbedingungen und sieht vor, dass nach den Wahlen alle Sender dem Rundfunkrat die erhaltenen Zahlungen melden müssen. Außerdem enthält das Gesetz eine interessante Klausel, nach der die Journalisten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten innerhalb von 60 Tagen vor den Wahlen (anstelle der 90-Tage-Frist) keine Agitation für oder gegen Kandidaten betreiben dürfen. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass seine Bestimmungen nicht für Sachaussagen in Nachrichtensendungen und in der direkten Berichterstattung gelten. Dies deutet auf eine enge Auslegung hin, nach der das Verbot nur für bezahlte politische Werbung im unmittelbaren Sinn gilt. Vieles wird jedoch von der Interpretation der Behörden abhängen, zum Beispiel des Nationalen Rundfunkrats, der die Einhaltung der Werbevorschriften (auch für politische Werbung) durch die Sender überwacht. In seiner Pressemitteilung vom 8. März 2006 äußerte der Nationale Rundfunkrat seine Einwände gegen das Gesetz und machte geltend, die Änderungen brächten eine ungerechtfertigte Einschränkung der Redefreiheit mit sich, führten für die Sender zu finanziellen Problemen und trügen zu einer Zunahme der politischen Schleichwerbung bei.

Die Verabschiedung der Änderungen in dritter Lesung steht noch aus. Da die Frist für Vorschläge für die dritte Lesung am 15. März 2006 abgelaufen ist, könnte die letzte Lesung bis Ende März stattfinden. Als letzte Möglichkeit kann der Präsident die Änderungen selbst nach der Verabschiedung noch zur Überprüfung an die *Saeima* zurückzuverweisen. ■

MK – Gesetz über das Fernsehen in Kraft getreten

Am 29. November 2005 ist in der Republik Mazedonien ein neues Rundfunkgesetz in Kraft getreten. Es dient unter anderem einer Anpassung der Vorschriften an die EU-Fernsehrichtlinie.

Das Gesetz ist in 17 Kapitel aufgeteilt und regelt umfassend verschiedenste Materien des Rundfunkbereichs. Zunächst werden Begriffe definiert und die Einteilung in öffentlich-rechtliche, private und nicht-kommerzielle Rundfunkveranstalter vorgenommen. Ein ausführliches Kapitel (III) widmet sich der Pluralismus- und Vielfaltssicherung sowie der Transparenz der Arbeit der Rundfunkveranstalter. Dort ist z.B. vorgesehen, dass die Rundfunkveranstalter den Rundfunkrat über alle Änderungen in der Gesellschaftsstruktur informieren müssen. Dies dient der Kontrolle illegaler Medienkonzentration. Detailliert wird ausgeführt, welche Art von Beteiligungen von Rundfunkveranstaltern an anderen Medienunternehmen (Tageszeitungen, andere Fernsehsender, aber auch Nachrichtenagenturen und Werbeagenturen) unzulässig sind.

Neben den Bestimmungen über den Rundfunkrat

(IV) gibt ein weiteres Kapitel (V) das Verfahren der Lizenzerteilung, deren Gebühren und einen möglichen Widerruf wieder. Den Programmstandards im weitesten Sinne widmet sich Kapitel VI des Rundfunkgesetzes. Inhaltlich ist bei der Sendung von Programmen z.B. auf Diskriminierungsfreiheit, Urheberrechte und Jugendschutz zu achten. Es werden Quotenregelungen für Sendungen aus Mazedonien festgelegt sowie eine Liste wichtiger Ereignisse aufgestellt, die für jedermann frei zugänglich sein müssen.

Sowohl der Inhalt als auch die Einfügung und Dauer der Werbung wird im Kapitel VII über Werbung, Tele-shopping und Sponsoring ausführlich geregelt. Dabei bestehen unterschiedliche Regelungen für öffentlich-rechtliche und private Sender.

Die technische Seite des Rundfunks wird im Kapitel über die Übermittlung von Programmen durch öffentliche Kommunikationsnetzwerke (Kapitel VIII) und im Kapitel über den öffentlichen Anbieter für die Übermittlung von Radio- und Fernsehsignalen (X) geregelt. Kapitel XIII widmet sich dem Zugang zu Informationen und sieht u.a. ein Kurzberichterstattungsrecht vor. Weitere Kapitel enthalten Vorschriften

Kathrin Berger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (IX), die
Finanzierung des Rundfunks (XI), das Gegendarstel-

• **Rundfunkgesetz, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10084>

EN

NL – Niederländisches Gericht bestätigt Creative-Commons-Lizenz

Am 9. März 2006 fällte das Bezirksgericht Amsterdam in einem Schnellverfahren einen Beschluss, der unter anderem die Gültigkeit einer Creative-Commons-(CC)-Lizenz betrifft, ein Novum in den Niederlanden. Der lokale Medienstar Adam Curry hatte Fotos von seiner Familie auf einer Website (www.flickr.com) unter einer Creative Commons *Attribution-Noncommercial-Sharealike* Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) veröffentlicht. Die Fotos waren zudem mit dem Vermerk versehen „Dieses Foto ist öffentlich“. Die niederländische Wochenzeitschrift ‚Weekend‘, ein Boulevardmagazin, hatte vier Fotos in einer Reportage über die Kinder des Prominenten ohne dessen vorherige Zustimmung abgedruckt.

Curry verklagte ‚Weekend‘ wegen Verletzung des Urheberrechts und der Privatsphäre. Hinsichtlich der Urheberrechtsklage argumentierte ‚Weekend‘, man sei durch den Hinweis „Dieses Foto ist öffentlich“ irregeleitet worden, und der Link zur CC-Lizenz sei nicht offensichtlich gewesen. Der Verlag der Zeitschrift, Audax, gab an, er sei über die Existenz der CC-Lizenz erst viel später durch seinen Rechtsberater informiert worden. ‚Weekend‘ habe somit in gutem Glauben angenommen, dass keine Genehmigung durch Curry erforderlich sei. Die Beklagten führten darüber hinaus an, Curry habe durch die Veröffentlichung der Fotos in der Zeitschrift keinen Schaden erlitten, da diese der Öffentlichkeit auf „flickr“ frei zugänglich seien.

Das Gericht wies die Einlassung der Zeitschrift zurück und war folgender Meinung:

„Alle vier Fotos, die von www.flickr.com genommen

wurden, wurden von Curry gemacht und von ihm auf dieser Website bereitgestellt. Grundsätzlich liegt das Urheberrecht an den vier Fotos bei Curry, und die Fotos, die auf dieser Website bereitgestellt waren, unterliegen der [Creative-Commons-] Lizenz. Daher muss Audax die Bedingungen beachten, die die Nutzung der Fotos durch Dritte regeln, wie in der Lizenz ausgeführt. Das Gericht versteht, dass Audax durch den Hinweis „Dieses Foto ist öffentlich“ irregeleitet wurde (und daher die in der Lizenz ausgeführten Bedingungen nicht zur Kenntnis genommen hat). Von einer professionellen Institution wie Audax kann man jedoch erwarten, dass sie eingehende und genaue Nachforschungen anstellt, bevor sie Fotos, die aus dem Internet stammen, in ‚Weekend‘ veröffentlicht. Hätte Audax eine solche Untersuchung angestellt, hätte man das Symbol angeklickt, das neben dem Hinweis „Einige Rechte vorbehalten“ angebracht war, und die (Kurzversion der) Lizenz gefunden. Bei Zweifeln hinsichtlich der Anwendbarkeit und der Inhalte der Lizenz hätte man eine Genehmigung für die Veröffentlichung beim Inhaber der Urheberrechte an den Fotos (Curry) einholen müssen. Audax hat eine solche sorgfältige Untersuchung unterlassen und zu einfach angenommen, die Veröffentlichung der Fotos sei gestattet. Audax hat die in der Lizenz ausgeführten Bedingungen nicht beachtet [...]. Der Klage [...] wird daher stattgegeben; den Beklagten wird die Veröffentlichung jeglicher Fotos, die [Curry] auf www.flickr.com bereitgestellt hat, untersagt, es sei denn, sie erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Lizenz.“

Der niederländische Gerichtsbeschluss ist insbesondere erwähnenswert, da er bestätigt, dass sich die Bestimmungen einer Creative-Commons-Lizenz automatisch auf den danach lizenzierten Inhalt erstrecken und für die Nutzer solcher Inhalte verbindlich sind, selbst wenn diese den in der Lizenz ausgeführten Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmen oder sie nicht kennen. ■

Im Februar wurde der Vorschlag vom Ministerrat gebilligt. Er liegt seither zur Stellungnahme beim *Raad van State* (Staatsrat). Sollte alles planmäßig verlaufen, werden der Gesetzesvorschlag und die Stellungnahme des *Raad van State* in diesem Frühjahr dem niederländischen Parlament vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems haben im Rundfunksektor für Unruhe gesorgt. Nach Ansicht des Kabinetts sollten sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf drei typische öffentliche Funktionen konzentrieren: Nachrichten (einschließlich Sport), Meinungen und gesellschaftliche Diskussionen sowie Kultur, Bildung und weitere Informationen. Die Unterhaltungsfunktion

Bernt Hugenholtz
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **LJN: AV4204, Rechtbank Amsterdam, 334492 / KG 06-176 SR (Beschluss des
Bezirksgerichts Amsterdam vom 9. März 2006), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10067>

NL

NL – Vorschlag für eine Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems bis 2008

Im Juni 2005 verkündete das niederländische Kabinett seinen Standpunkt zur Zukunft des niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems in einem Vorentwurf mit dem Titel „*Met het oog op morgen*“ („Mit Blick auf Morgen“). Das Kabinett möchte das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem bis zum Jahr 2008 einer grundlegenden Neuordnung unterziehen (siehe IRIS 2005-5: 17 und IRIS 2005-9: 17). Die im Vorentwurf dargelegten Absichten sind nun in einen Gesetzesvorschlag eingeflossen, der vom Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft vorgelegt wurde.

Brenda van der Wal
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

wird auf anspruchsvolle Unterhaltung beschränkt (d. h. Unterhaltung mit genau definierten Zielen). Die Programmgestaltung soll klarer und auf die Zuschauerbedürfnisse zugeschnitten werden.

In der neuen Struktur wird der Vorstand verantwortlich dafür sein, dass die Rundfunkanstalten in Übereinstimmung mit den drei Funktionen handeln. Er wird auch die jeweilige Zuweisung von Mitteln und Sendezeit überwachen. Nachrichten sind nach wie vor objektiv darzubieten und müssen verschiedene Standpunkte widerspiegeln. Zudem sollte der öffentlich-

• „**Ministerraad stemt in met wetsvoorstel publieke omroep 2008**“, Pressemitteilung des Ministerrats vom 10. Februar 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10051>

• „**Met het oog op morgen**“ (Mit Blick auf Morgen), Vorentwurf vom 24. Juni 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10052>

NL

RO – Neuer Kodex für audiovisuelle Inhalte

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (die rumänische Regulierungsbehörde für elektronische Medien - CNA) hat Anfang März 2005 einen Kodex (*Codul de reglementare al Consiliului Național al Audiovizualului*) verabschiedet, der alle wesentlichen Vorschriften bezüglich audiovisueller Inhalte in zum Teil novellierter Form zusammenfasst.

Der Kodex wurde aufgrund einer Beratung mit Vertretern der Rundfunkanbieter und der Gesellschaft aufgestellt. Die rumänische Gesetzgebung soll so, im Hinblick auf den EU-Beitritt des Landes, auf die in diesem Bereich existierenden Vorschriften innerhalb der Europäischen Union vorbereitet werden. Die insgesamt 160 Artikel des Kodex sind in Kapiteln gruppiert, die den Schutz Minderjähriger, den Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf das eigene Bild, das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung, die Gewährleistung einer korrekten Information und des Pluralismus, die Verantwortlichkeiten bezüglich der Kultur, die Gestaltung von Gewinnspielen sowie die Bedingungen für Werbung, Sponsoring und Teleshopping regeln.

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

• **Codul de reglementare a continutului audiovizual**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10085>

RO

RU – Neues Werbegesetz

Am 22. Februar 2006 verabschiedete die Staatsduma (Parlament) der Russischen Föderation das Föderationsgesetz „Über die Werbung“. Es ersetzt das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1995 (siehe IRIS 1995-9: 9).

Das neue Gesetz umfasst sechs Kapitel und 40 Artikel.

Unter Werbung versteht das Gesetz die Verbreitung von Informationen jeglicher Form mit Hilfe jedweder Medien, die auf eine undefinierte Personengruppe gerichtet sind und darauf abzielen, Interesse an den

rechtliche Rundfunk den unterschiedlichen Meinungen der Zivilgesellschaft ein Forum bieten. Die Rundfunkanstalten erhalten einen festen Betrag für meinungsbildende Sendungen und eine Garantie, dass die Sendungen ausgestrahlt werden.

Das Kabinett möchte die Aufgaben und Strukturen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die jüngsten Entwicklungen im digitalen Sektor anpassen. Hörfunk, Fernsehen, Internet und Mobiltelefonie sollten verschmelzen und interagieren, um jüngere Zuschauer anzuziehen. Um die jüngsten Zuschauer zu schützen, wird es keine Werbeunterbrechungen während der Sendezeit von Kinderprogrammen mehr geben. Nach Auffassung des Kabinetts sollten die Anstalten ab 2008 in der Lage sein, kommerzielle Tätigkeiten aufzunehmen. Dadurch werden sie gefordert, sich zu kreativen Unternehmern zu entwickeln, was, so die Hoffnung, zu einer besseren Qualität der Programmgestaltung führen wird. ■

Vor allem der Minderjährigenschutz hat im neuen Kodex Änderungen erfahren. Die Rundfunkanbieter werden künftig keine Interviews mit Kindern unter 14 Jahren bzw. deren Erklärungen oder Berichte über dramatische Familienereignisse ausstrahlen dürfen, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme von Erklärungen, die vor Gericht abgegeben wurden. Damit soll der Zugang von Journalisten zu Opfern im Kindesalter verhindert werden. Auch sollen Kinder unter 14 Jahren nur mit der schriftlichen Genehmigung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters an einer Rundfunksendung teilnehmen dürfen.

Andererseits werden Fernsehprogramme, die bis jetzt nur für Fernsehzuschauer ab 16 Jahren gedacht waren, künftig schon für Jugendliche ab 15 Jahren zugelassen. Eine andere Bestimmung verbietet zwischen 6.00 – 22.00 Uhr die Ausstrahlung von Beiträgen, die Selbstmordmethoden schildern, Einzelheiten krimineller Praktiken beschreiben, exorzistische Methoden bzw. Okkultismus oder paranormale Phänomene zum Thema haben. Auch dürfen mit versteckter Kamera gefilmte Aufnahmen den betroffenen Personen keinen Ärger und kein Leid zufügen oder für sie erniedrigende oder riskante Situationen schaffen.

Der neue Kodex soll mit der für den Monat März 2005 geplanten Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens in Kraft treten. ■

beworbenen Objekten zu wecken oder zu fördern und die Marktentwicklung solcher Objekte zu erleichtern. Wie früher regelt das Gesetz keine politische Werbung.

Das Gesetz führt den Begriff der „Sponsorenwerbung“ oder Werbung, die unter Nennung des Sponsors verbreitet wird, ein. Für derartige Werbung gelten weniger Beschränkungen als für Werbung allgemein.

In Bezug auf Fernsehwerbung werden neue Mengenbeschränkungen festgelegt: 15 Prozent pro Stunde (gegenwärtig sind es 20 Prozent) ab dem 1. Januar 2008 und 15 Prozent pro Tag (gegenwärtig sind es ebenfalls 20 Prozent) ab dem 1. Juli 2006. Diese Beschränkungen

schließen Teleshopping ein, nicht jedoch Ankündigungen, die der Rundfunkveranstalter im Zusammenhang mit seinen eigenen Sendungen macht.

Werbung und Teleshopping darf sich keiner unter-schweligen Techniken bedienen. Das Gesetz beinhaltet keine Regelungen für Produktplatzierung und virtuelle Werbung. Es gibt keine Beschränkung für Werbung und Teleshopping, die Personen zeigen, welche regelmäßig Nachrichten und aktuelle Reportagen präsentieren. Es gibt keine Beschränkungen für die Häufigkeit von Werbung, weder in Nachrichten noch in aktuellen Reportagen oder in Kindersendungen, solange ihre Dauer 15 Minuten nicht überschreitet.

Das Gesetz untersagt es Werbetreibenden nicht, redaktionellen Einfluss auf den Inhalt von Sendungen

zu nehmen (Russland ist dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen nicht beigetreten).

Das Gesetz untersagt Werbung für alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse im Rundfunk, erlaubt jedoch Werbung für Bier und Biererzeugnisse im Fernsehen von 22.00 bis 07.00 Uhr und im Hörfunk von Mitternacht bis 09.00 Uhr Ortszeit. Werbung für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind, ist im Rundfunk untersagt. Werbung für Lotterien, Gewinnspiele und Kasinos im Rundfunk ist nur von 22.00 bis 07.00 Uhr gestattet.

Das Gesetz sieht detaillierte Beschränkungen hinsichtlich Werbung in Kindersendungen sowie hinsichtlich Werbung für Finanzdienstleistungen, Waffen, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel etc. vor.

Das Gesetz klammert Bezahlfernsehen über Decoder von den Beschränkungen, die für Werbung für die oben genannten Güter im regulären Fernsehen gelten, aus. ■

Andrei Richter
Moskauer Institut
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Federalnyi Zakon „O reklame“ (Föderationsgesetz „Über die Werbung“), offiziell veröffentlicht am 15. März 2006 in Rossiyskaya gazeta, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10050>

RU

VERÖFFENTLICHUNGEN

Arnold, R.,
Performer's Rights
GB: 2004
Sweet and Maxwell
ISBN 0421879408

Stokes, S.,
Digital Copyright Law and Practice
2nd edition
2005
Hart publishing, Oxford and Portland
ISBN 1 84113 514 3

Pember, D., R., Calvert, C.,
Mass Media Law
2007/2008 Edition
ISBN: 007327898X

Wenzl, F.,
Musikbörsen im Internet
DE: Baden Baden
2005, Nomos Verlag
ISBN 3 8329 1391 2

Kreile, R., Becker, J., Riesenhuber, K.,
Recht und Praxis der GEMA
2005, De Gruyter
ISBN 3 89949 181 5

Feise, C.,
*Medienfreiheit und Medienvielfalt
gemäß Art. 11 Abs 2 der Europäischen
Grundrechtecharta*
DE: Baden Baden
2005, Nomos
ISBN 3 8329 1680 6

Pierrat, E.,
La guerre des copyrights
FR: Fayard
2006
ISBN 2213627983

Isaac, G., Blanquet, M.,
Droit général de l'Union européenne
FR: Paris
2006, Dalloz-Sirey
ISBN 2247055265

Borjesson, K.,
Media Control
Editeur: es Arènes
ISBN: 2-912485-98-3

KALENDER

Copyright in the Entertainment Industry
6. Juni 2006
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: + 44 (0)845 120 9602
Fax.: +44 (0)845 120 9612
E-mail: services@hawksmere.co.uk
<http://www.hawksmere.co.uk/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument. IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 198,- zzgl. Vertrieb/Direktbeorderungsgebühren (EUR 30,-/5,-) 35,- zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Einzelheft auf Anfrage.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.